

# A m t s b l a t t

## der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 28

Potsdam, den 23. Februar 2017

Nr. 2

- **Tagesordnung 28. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 1. März 2017** S. 2
- **Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Potsdam (Kita-Finanzierungsrichtlinie – KitaFR)** S. 6
- **Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 36-2 „Leipziger Straße / Brauhausberg“** S. 14
- **Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 144 „Dortustraße/Hoffbauerstraße (Stadtkanal)“** S. 16
- **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 35 „Wohnpark Geschwister-Scholl-Straße 55, 56, 58 und 59“ der Landeshauptstadt Potsdam** S. 18
- **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan SAN-P 18 „Friedrich-Ebert-Straße/Steubenplatz“ der Landeshauptstadt Potsdam** S. 19
- **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan SAN-P 19 „Friedrich-Ebert-Straße/Am Kanal“ der Landeshauptstadt Potsdam** S. 20
- **Straßenneubenennungen in der Landeshauptstadt Potsdam** S. 21
- **Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse zur Feststellung des Jahresabschlusses 2014 der Landeshauptstadt Potsdam und zur Entlastung des Oberbürgermeisters** S. 22
- **Veröffentlichung der Bodenrichtwerte für die Landeshauptstadt Potsdam** S. 23
- **Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 61 – Potsdam – Potsdam-Mittelmark II – Teltow-Fläming II** S. 23
- **Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Teilnahme an Messen, Ausstellungen und Kooperationsbörsen (Messeförderungs-RL Wifö/12)** S. 26
- **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung unternehmensbezogener Vermarktungsaktivitäten sowie zum Schutz des geistigen Eigentums** S. 29
- **Managementplanung für das FFH-Gebiet „Sacrower See und Königswald“, koordiniert von der Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg** S. 32
- **Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Golm** S. 34
- **Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Fahrland** S. 34
- **Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Potsdam Nord** S. 35
- **Gewässerschau 2017 – nördlicher Teil der LHP** S. 35

### Impressum



Landeshauptstadt  
Potsdam

**Herausgeber:** Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister  
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung,  
Dieter Jetschmanegg

**Redaktion:** Jan Brunzlow, Friederike Herold  
Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,  
Tel.: +49 331 289-1264 und +49 331 289-1260

#### **Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:**

Internetbezug über [www.potsdam.de/Amtsblatt](http://www.potsdam.de/Amtsblatt)  
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden  
Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:  
Rathaus Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81  
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam  
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135  
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28  
Begegnungszentrum STERN\*Zeichen, Galileistr. 37-39  
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,  
Am Neuen Palais, Haus 6  
Groß Glienicke, An der Kirche 22, 14476 Potsdam  
Uetz-Paaren, Siedlung 4, 14476 Potsdam  
Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam  
Golm, Reiherbergstraße 14 A, 14476 Potsdam  
Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam  
Neu Fahrland, Am Kirchberg 61, 14476 Potsdam  
Grube, Schmidtshof 8, 14469 Potsdam  
Eiche, Baumhaselring 13, 14469 Potsdam  
Marquardt, Hauptstraße 3, 14476 Potsdam

**Gesamtherstellung:** Druckerei Steffen, Handwerker- und Gewerbehof Babelsberg (Halle 7), Fritz-Zubeil-Str. 68, 14482 Potsdam  
Telefon: +49 331 29 35 01, E-Mail: [info@steffendruck-potsdam.de](mailto:info@steffendruck-potsdam.de)  
Dieses Amtsblatt wurde gedruckt auf Recyclingpapier aus 100 % Altpapier.

## 28. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

**Gremium:** Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

**Sitzungstermin:** Mittwoch, 01.03.2017, 15:00 Uhr

**Ort, Raum:** Stadtverwaltung Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79-81, Plenarsaal

- |   |  |
|---|--|
| <p><b>1</b> Eröffnung der Sitzung</p> <p><b>2</b> Fragestunde</p> <p><b>Zu folgendem Thema liegen Anfragen vor:</b></p> <p><b>Beschaffung nach Vergaberichtlinien, Spielplatz Kirschallee.</b></p> <p><b>Weitere Fragen können von den Stadtverordneten bis zum 23. Februar 2017 eingereicht werden.</b></p> <p><b>3</b> Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 25.01.2017</p> <p><b>4</b> Bericht des Oberbürgermeisters</p> <p><b>5</b> Bericht der Vorsitzenden des Migrantensbeirates</p> <p><b>6</b> Haushaltssatzung 2017</p> <p>6.1 Zukunftsprogramm 2020<br/><b>16/SVV/0797</b> Oberbürgermeister, FB Steuerung und Innovation</p> <p>6.2 Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes KIS für das Wirtschaftsjahr 2017<br/><b>16/SVV/0798</b> Oberbürgermeister, Kommunaler Immobilien Service</p> <p>6.3 Bürgerhaushalt Potsdam 2017</p> <p>6.3.1 Bürgerhaushalt Potsdam 2017 „TOP 20 – Liste der Bürgerinnen und Bürger“, Nummer 1: Kein öffentliches Geld für den Abriss des Hotels Mercure<br/><b>16/SVV/0674</b> Stadtverordnete B. Müller als Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung</p> <p>6.3.2 Bürgerhaushalt Potsdam 2017 „TOP 20 – Liste der Bürgerinnen und Bürger“, Nummer 2: Keine städtischen Mittel für den Aufbau der Garnisonkirche<br/><b>16/SVV/0677</b> Stadtverordnete B. Müller als Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung</p> <p>6.3.3 Bürgerhaushalt Potsdam 2017 „TOP 20 – Liste der Bürgerinnen und Bürger“, Nummer 3: Hundesteuer deutlich anheben<br/><b>16/SVV/0678</b> Stadtverordnete B. Müller als Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung</p> <p>6.3.4 Bürgerhaushalt Potsdam 2017 „TOP 20 – Liste der Bürgerinnen und Bürger“, Nummer 4: Reduzierung der Fraktionsfinanzierung<br/><b>16/SVV/0679</b> Stadtverordnete B. Müller als Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung</p> <p>6.3.5 Bürgerhaushalt Potsdam 2017 „TOP 20 – Liste der Bürgerinnen und Bürger“, Nummer 5: Gebühren für Feuerwerke erhöhen<br/><b>16/SVV/0680</b> Stadtverordnete B. Müller als Vorsitzende der Stadtverordneten-</p> | <p>versammlung</p> <p>6.3.6 Bürgerhaushalt Potsdam 2017 „TOP 20 – Liste der Bürgerinnen und Bürger“, Nummer 6: Tierheimneubau in Potsdam fördern<br/><b>16/SVV/0681</b> Stadtverordnete B. Müller als Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung</p> <p>6.3.7 Bürgerhaushalt Potsdam 2017 „TOP 20 – Liste der Bürgerinnen und Bürger“, Nummer 7: Kita- und Hortgebühren anpassen und senken<br/><b>16/SVV/0682</b> Stadtverordnete B. Müller als Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung</p> <p>6.3.8 Bürgerhaushalt Potsdam 2017 „TOP 20 – Liste der Bürgerinnen und Bürger“, Nummer 8: Mehr Kita-Personal durch Co-Finanzierung der Stadt<br/><b>16/SVV/0684</b> Stadtverordnete B. Müller als Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung</p> <p>6.3.9 Bürgerhaushalt Potsdam 2017 „TOP 20 – Liste der Bürgerinnen und Bürger“, Nummer 9: Umgehungsstraße in der Verkehrsentwicklung berücksichtigen<br/><b>16/SVV/0685</b> Stadtverordnete B. Müller als Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung</p> <p>6.3.10 Bürgerhaushalt Potsdam 2017 „TOP 20 – Liste der Bürgerinnen und Bürger“, Nummer 10: Rechenzentrum als Ort für Kreative erhalten<br/><b>16/SVV/0686</b> Stadtverordnete B. Müller als Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung</p> <p>6.3.11 Bürgerhaushalt Potsdam 2017 „TOP 20 – Liste der Bürgerinnen und Bürger“, Nummer 11: Mehr Sauberkeit durch weitere Mülleimer und häufigere Leerung<br/><b>16/SVV/0687</b> Stadtverordnete B. Müller als Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung</p> <p>6.3.12 Bürgerhaushalt Potsdam 2017 „TOP 20 – Liste der Bürgerinnen und Bürger“, Nummer 12: Gutachten gegen den Weiterbetrieb des Atomreaktors in Wannsee<br/><b>16/SVV/0688</b> Stadtverordnete B. Müller als Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung</p> <p>6.3.13 Bürgerhaushalt Potsdam 2017 „TOP 20 – Liste der Bürgerinnen und Bürger“, Nummer 13: Dichtere Takte des Öffentlichen Nahverkehrs im Berufsverkehr<br/><b>16/SVV/0689</b> Stadtverordnete B. Müller als Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung</p> <p>6.3.14 Bürgerhaushalt Potsdam 2017 „TOP 20 – Liste der Bürgerinnen und Bürger“, Nummer 14: Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtler: Fahrtkosten<br/><b>16/SVV/0690</b> Stadtverordnete B. Müller als Vorsitzende der Stadtverordneten-</p> |
|---|--|

- 6.3.15 Bürgerhaushalt Potsdam 2017 „TOP 20 – Liste der Bürgerinnen und Bürger“, Nummer 15: Bessere Betreuung für Schüler und Kinder mit Behinderung  
**16/SVV/0691** Stadtverordnete B. Müller als Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung
- 6.3.16 Bürgerhaushalt Potsdam 2017 „TOP 20 – Liste der Bürgerinnen und Bürger“, Nummer 16: Potsdams Radwege ausbauen und mehr Radschnellwege einrichten  
**16/SVV/0692** Stadtverordnete B. Müller als Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung
- 6.3.17 Bürgerhaushalt Potsdam 2017 „TOP 20 – Liste der Bürgerinnen und Bürger“, Nummer 17: Instandsetzung und Modernisierung anstatt Abriss in Potsdams Innenstadt  
**16/SVV/0693** Stadtverordnete B. Müller als Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung
- 6.3.18 Bürgerhaushalt Potsdam 2017 „TOP 20 – Liste der Bürgerinnen und Bürger“, Nummer 18: Biosphäre erhalten: Kiez-/Freibad, Eventraum, Schule  
**16/SVV/0694** Stadtverordnete B. Müller als Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung
- 6.3.19 Bürgerhaushalt Potsdam 2017 „TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger“, Nummer 19: Neugestaltung der Potsdamer Mitte umsetzen: Historischer Stadtgrundriss  
**16/SVV/0695** Stadtverordnete B. Müller als Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung
- 6.3.20 Bürgerhaushalt Potsdam 2017 „TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger“, Nummer 20: Instandsetzung und Modernisierung Sportplatz zum Kahleberg, Waldstadt  
**16/SVV/0696** Stadtverordnete B. Müller als Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung
- 6.4 Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Potsdam für das Haushaltsjahr 2017  
**16/SVV/0801** Oberbürgermeister, Geschäftsstelle Haushalt und Finanzsteuerung
- 7 Wahl der/des Beigeordneten für Bildung, Kultur und Sport**  
Vorlage wird nachgereicht
- 8 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen – Vorlagen der Verwaltung**
- 8.1 Richtlinie zur Förderung der Ortsteile über Sachaufwendungen gem. § 46 Abs. 4 BbgKVerf  
**16/SVV/0512** Oberbürgermeister, FB Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung
- 8.2 Bebauungsplan Nr. 146 „Nordwestseite Jungfernsee/ Nördliche Parkanlage Villa Jacobs“, Änderung des räumlichen Geltungsbereichs, Auslegungsbeschluss und Zustimmung zu den Städtebaulichen Verträgen sowie Auslegungsbeschluss zur Flächennutzungsplan-Änderung „Nordwestseite Jungfernsee / Nördliche Parkanlage Villa Jacobs“ (10/15)  
**16/SVV/0536** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 8.3 Bebauungsplan Nr. 152 „Schulstandort Rudolf-Breitscheid-Straße/ Uhlandstraße“, Aufstellungsbeschluss sowie Flächennutzungsplan-Änderung  
**16/SVV/0657** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 8.4 Vereinbarung von Prioritäten für die Verbindliche Bauleitplanung, hier: Prioritätenfestlegung 2017-2018  
**16/SVV/0729** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 8.5 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 „Geoforschungszentrum Potsdam“, 1. Änderung und Ergänzung, Abwägung und Satzungsbeschluss  
**16/SVV/0855** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 8.6 Flächennutzungsplan-Änderung „Am Havelblick“ (01/15) Abwägung und Feststellungsbeschluss  
**16/SVV/0856** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 8.7 Fortschreibung des Radverkehrskonzepts der Landeshauptstadt Potsdam  
**17/SVV/0020** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 8.8 Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Landeshauptstadt Potsdam  
**17/SVV/0057** Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 8.9 Satzung über die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen der Landeshauptstadt Potsdam (Abwasserbeseitigungs- und -abgabensatzung - AWS)  
**17/SVV/0058** Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 8.10 Tourismuskonzeption 2025 für die Landeshauptstadt Potsdam  
**17/SVV/0060** Oberbürgermeister, FB Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung
- 9 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen - Vorlagen der Fraktionen**
- 9.1 Unabhängige Beratungsstelle für Menschen mit Beeinträchtigung  
**15/SVV/0575** Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, CDU/ANW
- 9.2 Verkehrserschließung Krampnitz  
**15/SVV/0694** Fraktion DIE LINKE
- 9.3 Zeppelinstraße, mikroskopische Simulation auf einer aktuellen Datenbasis  
**16/SVV/0365** Fraktion CDU/ANW
- 9.4 Sachkundiger Einwohner für den Ausschuss Klima, Ordnung, Umwelt und ländliche Entwicklung  
**16/SVV/0390** Fraktion AfD
- 9.5 Expertenbeirat zur Qualitätssicherung von Sprachkursen  
**16/SVV/0403** Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 9.6 Kürze Bahnbauezeiten in Babelsberg  
**16/SVV/0422** Fraktion SPD
- 9.7 Konzept für städtisches Carsharing in Potsdam  
**16/SVV/0665** Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 9.8 Sanierungsprogramm des Bundes für kommunale Einrichtungen  
**16/SVV/0745** Fraktion CDU/ANW
- 9.9 Abfahrt Zentrum Ost  
**17/SVV/0010** Fraktion DIE LINKE
- 9.10 Aufnahme von Inka Unverzagt in den Pool für Straßennamen  
**17/SVV/0011** Fraktion DIE LINKE
- 9.11 Aufnahme von Hannah Arendt in den Pool für Straßennamen  
**17/SVV/0012** Fraktion DIE LINKE
- 9.12 Straßennamenpool der Landeshauptstadt Potsdam  
**17/SVV/0013** Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

- 9.13 Umbenennung der Karl-Liebknecht-Straße in 14476 Potsdam  
**17/SVV/0014** Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 9.14 Schleichwege in der Innenstadt schließen  
**17/SVV/0036** Fraktionen SPD, CDU/ANW
- 9.15 Mustergesellschaftsvertrag  
**17/SVV/0037** Fraktion DIE LINKE
- 9.16 Rechtsgutachten zur Kita-Finanzierungspflicht des Landes  
**17/SVV/0039** Fraktion DIE LINKE
- 9.17 Einführung einer zusätzlichen Stundensstufe bei der Personalbemessung in den Potsdamer Kitas  
**17/SVV/0042** Fraktion DIE LINKE
- 9.18 Projekt „Türöffner – Zukunft Beruf“ für die Landeshauptstadt nutzen  
**17/SVV/0040** Fraktion SPD, CDU/ANW
- 9.19 Gehwegsanierung im Ortsteil Fahrland  
**17/SVV/0041** Fraktion DIE aNDERE
- 9.20 Gehweg Hegelallee Nordseite  
**17/SVV/0044** Fraktion DIE aNDERE
- 9.21 Verkehrsberuhigung Lepsiusstraße  
**17/SVV/0045** Fraktion DIE aNDERE
- 9.22 Ampelschaltung Breite Straße/Filmmuseum  
**17/SVV/0046** Fraktion DIE aNDERE
- 9.23 Standorte Glascontainer  
**17/SVV/0052** Fraktion DIE aNDERE
- 9.24 Potsdamer Baumschutz Verordnung (PbaumSchVO)  
**17/SVV/0054** Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 9.25 Regelmäßiges Monitoring der Kreativwirtschaft  
**17/SVV/0056** Fraktion CDU/ANW
- 9.26 Aufbau eines Inspektionsteams zur Kontrolle der von Trägern betriebenen Einrichtungen der LHP  
**17/SVV/0059** Fraktion CDU/ANW
- 10 Einwohnerfragestunde 19:00 - 20:00 Uhr**
- 11 Anträge**
- 11.1 Begrüßungsgeld für Neugeborene  
**17/SVV/0095** Fraktion AfD
- 11.2 Mitgliedschaft der Landeshauptstadt Potsdam im UNESCO-Welterbestätten Deutschland e. V.  
**17/SVV/0102** Oberbürgermeister, FB Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung
- 11.3 Erste Satzung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans Nr. 36-3 „Speicherstadt-Süd“, Teilbereich „Zur königlichen Hofbrauerei“ der Landeshauptstadt Potsdam  
**17/SVV/0133** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 11.4 Lärmaktionsplan 2016 für den Ballungsraum Potsdam: Fortschreibung Stufe 3  
**17/SVV/0136** Oberbürgermeister, FB Bauaufsicht, Denkmalpflege, Umwelt und Natur
- 11.5 Beratungsstelle für Menschen mit Behinderungen  
**17/SVV/0142** Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 11.6 Radweg Wetzlarer Straße  
**17/SVV/0143** Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 11.7 Stunde der Erde (Earth Hour 2017)  
**17/SVV/0144** Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 11.8 Bebauungsplan Nr. 155 „Schulstandort Sandscholle“, Aufstellungsbeschluss sowie Flächennutzungsplan-Änderung  
**17/SVV/0154** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 11.9 Abgabe der Stellungnahme der Landeshauptstadt Potsdam zum Entwurf für ein Gesetz zur Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg und zur Änderung anderer Gesetze vom 1. Dezember 2016  
**17/SVV/0156** Oberbürgermeister, Geschäftsbereich Zentrale Steuerung und Finanzen
- 11.10 Bebauungsplan Nr. 156 „Gewerbeflächen Friedrichspark“, Aufstellungsbeschluss  
**17/SVV/0160** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 11.11 Smart City – Potsdam Service App  
**17/SVV/0147** Fraktionen CDU/ANW, SPD
- 11.12 Errichtung eines Kunstrasenplatzes am Kuhforter Damm  
**17/SVV/0148** Fraktionen CDU/ANW, SPD
- 11.13 Aufstellung von Abfallbehältern  
**17/SVV/0149** Fraktion CDU/ANW
- 11.14 Evaluation im Potsdam Museum  
**17/SVV/0161** Fraktion DIE LINKE
- 11.15 Radweg Rudolf-Breitscheid-Straße  
**17/SVV/0162** Fraktion DIE LINKE
- 11.16 Zwei-Richtungs-Radwege  
**17/SVV/0163** Fraktion DIE LINKE
- 11.17 Ampelanlage Pappelallee/Erich-Mendelsohn-Allee  
**17/SVV/0164** Fraktion Bürgerbündnis-FDP
- 11.18 Fehlende Jugendfreizeiteinrichtung im Bornstedter Feld  
**17/SVV/0165** Fraktion Bürgerbündnis-FDP
- 11.19 Postfiliale im Sterncenter  
**17/SVV/0166** Fraktion DIE LINKE
- 11.20 Prüfung Verbreiterung Weg  
**17/SVV/0167** Fraktion DIE LINKE
- 11.21 Prüfung Schulstandort Babelsberg  
**17/SVV/0168** Fraktion DIE aNDERE
- 11.22 Vergünstigungen im Nahverkehr bei erhöhten Luftschadstoffen  
**17/SVV/0169** Fraktionen SPD, CDU/ANW
- 11.23 Reinigung an Potsdamer Schulen  
**17/SVV/0170** Fraktionen CDU/ANW, SPD
- 11.24 Parkverbot auf dem Alten Markt  
**17/SVV/0171** Fraktion DIE aNDERE
- 11.25 Gesamtkonzept für die Stadtteilarbeit ab 2018  
**17/SVV/0172** Fraktionen SPD, CDU/ANW
- 11.26 Organisation des Verkehrs am Südende der Erich-Mendelsohn-Allee  
**17/SVV/0173** Fraktionen CDU/ANW, SPD
- 11.27 Weg zwischen Zeppelinstraße und Schafgraben  
**17/SVV/0174** Fraktionen SPD, CDU/ANW
- 11.28 Aufenthaltsqualität auf dem Alten Markt  
**17/SVV/0175** Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 11.29 Regionalbahn nach Spandau  
**17/SVV/0176** Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

- 11.30 Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Oberbürgermeister  
**17/SVV/0187** Oberbürgermeister, FB Recht, Personal und Organisation

## **12 Gremienbesetzungen**

- 12.1 Wahl einer Schiedsperson für die Schiedsstelle Potsdam IV, Änderung der Stellvertretungsregelung und Wahl einer stellvertretenden Schiedsperson  
**17/SVV/0155** Oberbürgermeister, FB Recht, Personal und Organisation
- 12.2 Ab- und Neuberufung eines sachkundigen Einwohners in den Ausschuss für Finanzen  
**17/SVV/0158** Fraktion AfD
- 12.3 Abberufung von sachkundigen Einwohnern  
**17/SVV/0178** Stadtverordnete B. Müller als Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

## **13 Aufträge der Stadtverordnetenversammlung an den Oberbürgermeister**

- 13.1 Wegekonzzept für das Meedehorn in Sacrow  
gemäß Beschluss: 15/SVV/0126
- 13.2 Prüfbericht – Vielfalt im Gedenken  
gemäß Beschluss: 15/SVV/0621
- 13.3 Bericht über den Stand der Erarbeitung von abgestimmten Hilfsangeboten und individuellen Handlungsleitfäden für Flüchtlinge  
gemäß Beschluss: 15/SVV/0743
- 13.4 Konzept – Informationsstelen für Potsdamer Orte  
gemäß Beschluss: 16/SVV/0009
- 13.5 Gründachstrategie für die Landeshauptstadt Potsdam  
gemäß Beschluss: 16/SVV/0330
- 13.6 Prüfergebnis – Freizeitwiese mit öffentlichem Zugang zum Wasser in Potsdam-West  
gemäß Beschluss: 16/SVV/0472
- 13.7 Ergebnis der Prüfung – Jan Bouman Haus  
gemäß Beschluss: 16/SVV/0549
- 13.8 Sachstandsinformation bzgl. der Schaffung einer Wohnungstauschzentrale für die Stadt  
gemäß Beschluss: 16/SVV/0550
- 13.9 Information über eine Preisindikation der Kosten – Uferweg Speicherstadt  
gemäß Beschluss: 16/SVV/0551
- 13.10 Bericht bzgl. einer möglichen Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit aus BAB-Abschnitten und der Nuthestraße  
gemäß Beschluss: 16/SVV/0619
- 13.10.1 Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten auf BAB-Abschnitten und der Nuthestraße  
**17/SVV/0157** Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 13.11 Prüfergebnis und Handlungsoptionen zum Schutz vor Abgasemissionen beim Parken  
gemäß Beschluss: 16/SVV/0620
- 13.12 Prüfergebnis zur Vorbereitung eines Modellprojektes „Offenes Frühstücksbuffet an allen staatlichen Grundschulen in Potsdam“  
gemäß Beschluss: 16/SVV/0639
- 13.13 Bericht – Bezahlbarer studentischer Wohnraum in der Potsdamer Mitte  
gemäß Beschluss: 16/SVV/0725
- 13.13.1 Bezahlbarer studentischer Wohnraum in der Mitte  
**17/SVV/0184** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung

- 13.14 Kurzstreckenticket für 6 Stationen – Ergebnis der Gespräche  
gemäß Beschluss: 16/SVV/0737
- 13.15 Information über den Stand der Vorbereitung der Kampagne für ein Rauchverzicht an Haltestellen  
gemäß Beschluss: 16/SVV/0746
- 13.16 Umsetzungsmöglichkeiten der Erhöhung der Verkehrssicherheit Fuß-/Radweg am südlichen Ende der Friedrich-Ebert-Straße  
gemäß Beschluss 16/SVV/0782
- 13.17 Prüfbericht – Einrichtung eines absoluten Halteverbots  
gemäß Beschluss: 16/SVV/0785
- 13.18 Prüfbericht – Gedenktafel für Hannah Arendt in Potsdam  
gemäß Beschluss: 16/SVV/0786
- 13.19 QR-Code an Kunst im öffentlichen Raum  
gemäß Beschluss: 15/SVV/0744
- 13.19.1 QR-Code an Kunst im öffentlichen Raum  
**17/SVV/0114** Oberbürgermeister, FB Kultur und Museum

## **Nicht öffentlicher Teil**

- 14 Feststellung der nicht öffentlichen Tagesordnung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 25.01.2017**
- 15 Nicht öffentliche Wiedervorlagen aus den Ausschüssen**
- 15.1 Sanierungsgebiet „Potsdamer Mitte“, Verkauf des Grundstücks Friedrich-Ebert-Straße Ecke Schloßstraße  
**17/SVV/0017** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 16 Festlegen der Informationspunkte aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung am 01.03.2017 für eine Veröffentlichung gemäß Beschluss 11/SVV/0797**

### **Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer 27. nicht öffentlichen Sitzung beschlossen:**

Mit der Drucksache 17/SVV/0027, dass das unmittelbar an das Parkhaus Schiffbauergasse angrenzende Baugrundstück aus dem Treuhandvermögen der Sanierungsmaßnahme „Schiffbauergasse“ verkauft werden soll. Der Käufer beabsichtigt, auf dem Grundstück ein gewerblich genutztes Gebäude zu errichten, das vor allem Nutzern aus der Kulturwirtschaft dienen soll.

Mit der Drucksache 17/SVV/0038, die Umschuldung von Investitionskrediten des Eigenbetriebes Kommunalen Immobilienservice (KIS), deren Zinsbindungen in den Jahren 2017 bis 2019 auslaufen. Die Umschuldung ist so vorzunehmen, dass die neuen Kredite in der Höhe der Anschlussstilgung und der Laufzeit sich an den bisherigen Krediten orientieren und eine zusätzliche Belastung des Ergebnisplans des Kommunalen Immobilienservices vermieden wird.

# Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Potsdam (Kita-Finanzierungsrichtlinie – KitaFR)

## Rechtsgrundlagen

(1) Ahtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802)

(2) Zweites Gesetz zur Ausführung des Ahten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr. 16, S.384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2015 (GVBl. I/15, Nr. 21)

(3) Verordnung über die Bestimmung der Bestandteile von Betriebskosten, das Verfahren der Bezuschussung sowie die jährliche Meldung der belegten und finanzierten Plätze der Kindertagesbetreuung (Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung – KitaBKNV) vom 1. Juni 2004 (GVBl. II/04, Nr. 16, S. 450) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 19)

(4) Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten (Kita-Personalverordnung – KitaPersV) vom 27. April 1993 (GVBl. II/93, Nr. 30, S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 19)

## § 1

### Geltungsbereich und Ziele

(1) Diese Richtlinie gilt für die Finanzierung der Betreuung von Kindern mit Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Potsdam sowie für die Finanzierung der Betreuung von Kindern aus Berlin und anderen Gemeinden, deren Betreuung durch die Landeshauptstadt Potsdam bestätigt wurde.

(2) Die Richtlinie regelt die Finanzierung von Kindertagesstätten, die im Bedarfsplan der Landeshauptstadt Potsdam gemäß § 12 Abs. 3 KitaG ausgewiesen sind. Sie dient der Umsetzung des in § 12 Abs.1 Satz 1 KitaG formulierten gesetzlichen Auftrages zur Gewährleistung der Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG und der daraus resultierenden Verpflichtung zur Finanzierung der Kinderbetreuungsangebote gemäß § 16 KitaG bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwendung der Haushaltsmittel.

## § 2

### Grundsätze

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam gewährt dem Träger der Einrichtung gemäß § 16 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 KitaG einen Zuschuss zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals der Einrichtung sowie einen Zuschuss in Höhe der notwendigen Kosten für die Bewirtschaftung und Erhaltung von Gebäuden und Grundstücken.

(2) Der anerkannte Zuschuss für das Kalenderjahr ergibt sich aus der Differenz zwischen den anerkannten Kosten und den Erträgen aus dem Betrieb der Kindertagesstätte sowie den Eigenleistungen des Trägers (Fehlbedarfsfinanzierung). Erträge der Einrichtung sind insbesondere die festgesetzten Elternbeiträge.

(3) Gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG werden zusätzlich sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertages-

stätte erforderlich sind, anerkannt.

(4) Grundsätzlich sind alle Kosten und Erträge nach Ablauf des jeweiligen Jahres, für das Zuschüsse gewährt wurden, nachzuweisen. Es besteht jedoch die Möglichkeit nach Maßgabe dieser Richtlinie in einigen Kostenbereichen feste Kostengrößen (Pauschalen) anzusetzen. Pauschalen stellen den in der Finanzierung zu berücksichtigenden Standard dar und sollen die Planungssicherheit erhöhen, zur Schwerpunktsetzung und zur Verringerung von Verwaltungsaufwand auf Seiten des Trägers sowie der Landeshauptstadt Potsdam beitragen. Die Entscheidung, Kosten in Höhe von Pauschalen anzuerkennen, beinhaltet sowohl für den Träger als auch für die Landeshauptstadt Potsdam insoweit einen Verzicht auf die Abrechnung der tatsächlich entstandenen Kosten. Der Ansatz von nur einzelnen ausgewählten Pauschalen ist nicht möglich.

(5) Abweichend von Abs. 2 erfolgt bei Anerkennung von Pauschalen kein Abzug der sonstigen Erträge mit Ausnahme der Elternbeiträge, wenn diese für zusätzliche personelle bzw. sachliche Ausstattung neben den Pauschalen eingesetzt wurden.

(6) Sämtliche Bemessungsgrößen für die nach dieser Richtlinie zu erbringenden Leistungen werden in der Anlage zu dieser Richtlinie festgelegt, soweit nicht die Richtlinie selbst feste Bezugsgrößen bestimmt. Die Anlage ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Richtlinie.

## § 3

### Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen

(1) Zuschüsse nach dieser Richtlinie dürfen nur an freie Träger gewährt werden, die bereit und in der Lage sind, Kindertagesstätten nach den Vorschriften des KitaG zu betreiben und eine für den Betrieb der Einrichtung gültige Betriebslaubnis nach § 45 SGB VIII besitzen. Kosten, die im Rahmen der Vorbereitung des Betriebes vor Erteilung der gültigen Betriebslaubnis entstehen, können auf Antrag anerkannt werden. Der Antrag ist vor Beginn des Betriebes der Einrichtung zu stellen.

(2) Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses gemäß § 2 Abs. 2 ist, dass die gesetzlich geforderten Eigenleistungen durch den Träger der Einrichtung erbracht sowie Elternbeiträge in vollem Umfang festgesetzt und erhoben werden, für die das Einvernehmen nach § 17 Abs. 3 KitaG hergestellt worden ist.

(3) Zuschüsse dürfen nur an Träger der Einrichtungen gewährt werden, die sich verpflichten, vor Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen eine öffentliche Ausschreibung unter Beachtung der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) durchzuführen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

(4) Die vollständige Gewährung des Zuschusses kann gegenüber dem Träger der Einrichtung von der vorherigen Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden, wenn der Träger trotz zweimaliger Mahnung mit Fristsetzung die nach den Bestimmungen des KitaG, der KitaBKNV und nach dieser Richtlinie erforderlichen Zuarbeiten einschließlich der jeweiligen Unterlagen und Nachweise nicht oder nicht vollständig oder in nicht geeigneter Weise bei der Landeshauptstadt Potsdam vorlegt. Bis zur Vorlage der erforderlichen Zuarbeiten kann der Zuschuss auf die Personalkosten (Kostenbereich I) beschränkt werden.

#### **§ 4 Kosten**

Die Kosten gemäß § 2 Abs. 1 und 3 werden drei Kostenbereichen zugeordnet:

- Kostenbereich I – Kosten für das beim Träger der Einrichtung beschäftigte notwendige pädagogische Personal
- Kostenbereich II – Kosten für die Bewirtschaftung von Gebäuden und Anlagen
- Kostenbereich III – Versorgungskosten und sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind

#### **§ 5 Kosten für das beim Träger der Einrichtung beschäftigte notwendige pädagogische Personal – Kostenbereich I –**

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam erkennt Kosten für das in der Einrichtung beschäftigte und nach dem Personalbedarf gemäß §§ 10, 16 KitaG und §§ 5, 9, 10 KitaPersV anzuerkennende notwendige pädagogische Personal als erstattungsfähig an. Für die Ermittlung der für jeden Beschäftigten anzuerkennenden Personalkosten ist die jeweilige Vergütungsregelung des Trägers maßgeblich, soweit die Vergütung, die vergleichbaren Beschäftigten nach Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) zu gewähren wäre, nicht überschritten wird.

(2) Für die Ermittlung der anzuerkennenden Personalkosten wird die Summe der Bruttoarbeitgeberpersonalkosten im pädagogischen Bereich der Einrichtung durch die Summe der entsprechenden Stellen in der Einrichtung geteilt. Der so ermittelte Quotient wird mit der Anzahl der durch die Landeshauptstadt Potsdam bezuschussten Stellen multipliziert.

(3) Zum Nachweis der Personalkosten der Einrichtung ist der Landeshauptstadt Potsdam jährlich bis 31.03. im Rahmen der Kostenabrechnung eine Zusammenstellung der tatsächlich insgesamt entstandenen Bruttoarbeitgeberpersonalkosten für diese Einrichtung vorzulegen. Dazu ist die jeweilige Vergütungsregelung für jede in dieser Einrichtung beschäftigte Dienstkraft im pädagogischen Bereich anzugeben. In dieser Aufstellung muss der Umfang der entsprechenden Beschäftigung in Wochenstunden und Stellenanteilen enthalten sein. Für eine volle Stelle gilt eine Anzahl von 40 Wochenstunden.

#### **§ 6 Kosten für die Bewirtschaftung von Gebäuden und Anlagen – Kostenbereich II –**

(1) Die bei wirtschaftlicher und sparsamer Betriebsführung notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für die Gebäude- und die Anlagenbewirtschaftung werden anerkannt. Diese Kosten sind durch Nachweise zu belegen.

(2) Es besteht die Möglichkeit, bei Hauswartung und Gebäudereinigung feste Kostengrößen (Pauschalen) anzusetzen.

(3) Besteht zwischen dem Träger der Einrichtung sowie dem entsprechenden Vermieter ein Mietvertrag, der die Kosten für Hauswartung und/oder Gebäudereinigung bzw. Bestandteile davon beinhaltet, erfolgt keine gesonderte Anerkennung der in Abs. 2 genannten Kosten. Sind im Mietvertrag nur die Kosten für einen Bestandteil der o. g. Kosten enthalten, erfolgt für den fehlenden Bestandteil eine pauschale Anerkennung der Kosten gemäß Abs. 2.

(4) Die Landeshauptstadt Potsdam erkennt für Gebäude, die sich im Eigentum/Erbbauvertrag des Trägers der Einrichtung befinden, Kosten in Höhe der ortsüblichen Mierte für die Nettogrundfläche, maximal jedoch 9 m<sup>2</sup> für jeden laut Kita-Bedarfs-

planung im Abrechnungsjahr zur Verfügung gestelltem Platz, als erstattungsfähig an. Die Höhe der ortsüblichen Mierte wird durch die Landeshauptstadt Potsdam in der Anlage zu dieser Richtlinie festgelegt. Kosten für die ortsüblichen Erbbauverträge werden darüber hinaus gesondert anerkannt. Gewährte Fördermittel von Dritten zu Baukosten sind gegenzurechnen.

(5) Die Landeshauptstadt Potsdam erkennt für Gebäude, die angemietet wurden, grundsätzlich die laut Mietvertrag zu entrichtende Kaltmiete für die Nettogrundfläche, maximal jedoch 9 m<sup>2</sup> für jeden laut Kita-Bedarfsplanung im Abrechnungsjahr zur Verfügung gestelltem Platz, als erstattungsfähige Kosten an. Der Träger hat vor Abschluss des Mietvertrages ab dem 01.01.2017 oder bei Mieterhöhungen in bestehenden Verträgen formlos die Zustimmung der Kostenanerkennung bei der Landeshauptstadt Potsdam zu beantragen. Die Landeshauptstadt Potsdam kann mit Verweis auf die Regelungen nach Abs. 4 die Anerkennung von Mietkosten begrenzen. Bei Mietverträgen mit dem Kommunalen Immobilien Service (KIS) werden die darin vereinbarten Miethöhen als erstattungsfähig anerkannt.

(6) Die Landeshauptstadt Potsdam erkennt weitere Kosten, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung entstehen, an, soweit diese nicht in Form von Pauschalen berücksichtigt werden. Zu den weiteren Kosten gehören insbesondere die Aufwendungen für:

- Grundsteuer
- Be- und Entwässerung
- Heizung inkl. Warmwasserbereitung
- Aufzugsanlagen
- Gemeinschaftsantennenanlage
- Gebäude- und Sachversicherungen
- Ungezieferbekämpfung
- Gartenpflege
- Strom und/oder Gas
- Schornsteinfeger
- Müllabfuhr
- Straßenreinigung
- Bewachung

(7) Ist der Träger der Einrichtung durch Mietvertrag zur Durchführung von Schönheitsreparaturen und/oder zur Behebung von Bagatellschäden verpflichtet, so werden die notwendigen Aufwendungen als Kosten im mietvertraglichen Umfang anerkannt. In mietvertraglich nicht geregelten Fällen entscheidet die Landeshauptstadt Potsdam im Einzelfall über die angemessene Höhe der anzuerkennenden Kosten. Sonstige weitere Kosten für die Gebäude- und Anlagenbewirtschaftung (z. B. Kosten für die technische Überprüfung von Spielgeräten) sind im Einzelnen aufzuführen und genau zu bezeichnen.

#### **§ 7 Versorgungskosten und sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind – Kostenbereich III –**

(1) Versorgungskosten und sonstige Kosten sind:

- A Versorgungskosten ohne Kosten für den Natureinsatz für die Herstellung des Mittagessens,
- B Kosten für die Frühstücksversorgung, soweit diese durch den Träger in der jeweiligen Einrichtung angeboten wird,
- C Kosten für die Vesperversorgung, soweit diese durch den Träger in der jeweiligen Einrichtung angeboten wird,
- D Sonstige Personal- und Sachkosten für die pädagogische Arbeit,
- E Sachkosten für Herstellung, Erhaltung, Ersatz, Ergänzung und Anmietung von Geräten, Gegenständen und Ausstattung,
- F Sonstige Personal- und Sachkosten einer Kindertagesstätte und

G Kosten für die Fortbildung des notwendigen pädagogischen Personals sowie Kosten der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung.

(2) Versorgungskosten und sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind, können durch Pauschalen anerkannt werden.

(3) Die Aufwendungen für Lebensmittel (Naturaleinsatz) für die Herstellung des Mittagessens werden durch die Landeshauptstadt Potsdam dem Träger der Einrichtung nicht anerkannt. Diese Aufwendungen hat der Träger der Einrichtung aus dem von den Personensorgeberechtigten gemäß § 17 Abs. 1 KitaG zu erhebenden Essengeld zu finanzieren. Die Höhe des zu erhebenden Essengeldes ist durch den Träger auf der Grundlage einer Kalkulation zu ermitteln. Durch den Träger eingenommene Essengelder sind bei der Betriebskostenabrechnung nicht als Erträge zu berücksichtigen.

## § 8

### Zusätzliche Aufwendungen für Ausstattung

(1) Für angemessene Aufwendungen aus Abschreibungen für Gegenstände, Geräte und Ausstattungen, die nicht bereits durch die Pauschale gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe E anerkannt wurden, sind im Einzelfall auf Antrag Kostenanerkennungen möglich. Über die Bewilligung der Anträge entscheidet die Landeshauptstadt Potsdam nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Für vor der Antragstellung nach Abs. 1 bereits begonnene oder in Auftrag gegebene Maßnahmen oder Leistungen werden keine Aufwendungen aus Abschreibungen anerkannt.

## § 9

### Eigenleistungen

(1) Die Bezuschussung der Träger von Einrichtungen setzt die Erbringung angemessener Eigenleistungen seitens des Trägers voraus (§ 16 Abs. 1 Satz 1 KitaG, § 2 Abs. 2). Die Eigenleistung ist trägerspezifisch zu ermitteln und richtet sich nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Trägers. Als angemessene Eigenleistungen werden neben Geldleistungen auch Sachleistungen anerkannt, wie z. B.

- der Einsatz von Arbeitskraft,
- die Bereitstellung eigener Sachressourcen oder
- Spenden.

(2) Bei Ansatz von Pauschalen gemäß § 2 Abs. 4 gelten die Eigenleistungen des Trägers als bereits erbracht und nachgewiesen.

(3) Es ist unzulässig, Eltern der betreuten Kinder vertraglich zu verpflichten eine bestimmte Geldsumme als Eigenleistung zu zahlen.

## § 10

### Antragstellung, Bescheiderteilung

(1) Die Gewährung von Zuschüssen nach dieser Richtlinie bedarf eines schriftlichen Antrages des Trägers der Einrichtung unter Verwendung eines von der Landeshauptstadt Potsdam vorgegebenen Vordrucks. Der Antrag ist bis zum 30.09. eines Jahres für das darauffolgende Kalenderjahr zu stellen.

(2) Für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. des laufenden Jahres gewährt die Landeshauptstadt Potsdam auf der Grundlage des Antrages gemäß Abs. 1 dem Träger der Einrichtung zur Sicherung des Betriebes der Kindertagesstätte einen monatlichen vorläufigen Zuschuss (Abschlag). Die Überweisung des Abschlages erfolgt monatlich mit Fälligkeit zum 10. des jeweiligen Monats.

(3) Der Träger der Einrichtung hat auf dem von der Landeshauptstadt Potsdam vorgegebenen Vordruck innerhalb von 10 Kalendertagen ab Stichtag die tatsächlich belegten Plätze nach Altersgruppen, Betreuungszeit und Kinder aus anderen Gemeinden elektronisch zu melden. Als Stichtage nach § 3 Abs. 2 Satz 4 der KitaBKNV gelten für das:

- I. Quartal der 01.12. des Vorjahres
- II. Quartal der 01.03.
- III. Quartal der 01.06.
- IV. Quartal der 01.09.

## § 11

### Abrechnung der Kosten

(1) Der Träger der Einrichtung hat der Landeshauptstadt Potsdam bis zum 31.03. eines jeden Jahres Eigenleistungen, Kosten und Erträge des Vorjahres, entsprechend den von der Landeshauptstadt Potsdam vorgegebenen Vordrucken (Kostenabrechnung), anzugeben und zu belegen.

(2) Der Träger ist verpflichtet, spätestens mit der Vorlage der Kostenabrechnung anzugeben, ob die Abrechnung unter Berücksichtigung der nach dieser Richtlinie zulässigen Pauschalen (§ 2 Abs. 4) erfolgen soll. In diesem Fall sind insoweit keine Belege für die tatsächlichen Kosten und für die Eigenleistungen erforderlich.

(3) Die Vorlage der Kostenabrechnung hat auf elektronischem Wege unter Nutzung der von der Landeshauptstadt Potsdam vorgegebenen Vordrucke zu erfolgen. Zusätzlich ist ein mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehender Ausdruck der Kostenabrechnung vorzulegen.

(4) Gewährte Fördermittel von Dritten zu investiven Anlagegütern sind gegenzurechnen, wenn für dasselbe Anlagegut Kosten nach dieser Richtlinie anerkannt wurden.

(5) Der anerkannte Zuschuss nach § 2 Abs. 2 ergibt sich aus dem Ergebnis anerkannter Kosten abzüglich Erträgen und Eigenleistungen des Trägers. Ist der bereits gezahlte vorläufige Zuschuss (Abschlag) geringer als der anerkannte Zuschuss für das betreffende Abrechnungsjahr, ist der Differenzbetrag an den Träger der Einrichtung nachzuzahlen. Ist der bereits gezahlte vorläufige Zuschuss (Abschlag) höher als der anerkannte Zuschuss für das betreffende Abrechnungsjahr, ist der Differenzbetrag vom Träger der Einrichtung an die Landeshauptstadt Potsdam zurückzuzahlen.

(6) Die Landeshauptstadt Potsdam, ihre Beauftragten, einschließlich von ihr beauftragte Wirtschaftsprüfer, sind berechtigt, zur Überprüfung der zweckmäßigen Verwendung der gewährten Zuschüsse, Einsichtnahme in alle Bücher, Unterlagen und Belege des Trägers der Einrichtung, die für die Gewährung des Zuschusses von Bedeutung sind, zu verlangen. Verweigert ein Träger einer Einrichtung die Vorlage oder Einsichtnahme in die Unterlagen, so kann der gewährte Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

(7) Die Bescheide über die Gewährung von Zuschüssen sind mit Nebenbestimmungen i. S. d. § 32 SGB X zu versehen. Inhalt der Nebenbestimmungen sind insbesondere die Verweise auf die Geltung und Anwendung dieser Richtlinie, auf die Einhaltung bestimmter Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten, auf die Ermöglichung der hier geregelten Prüfrechte sowie auf die Möglichkeit der Aufhebung von begünstigenden Verwaltungsakten und die Verpflichtung zur Rückerstattung von gewährten Zuschüssen nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrens (§§ 45 ff. SGB X).

## § 12

### **Kostenerstattung für die Betreuung von Kindern aus Fremdgemeinden**

(1) Neuaufnahmen von Kindern aus anderen Gemeinden sind im Finanzierungszeitraum grundsätzlich im Einzelfall zu betrachten. Es erfolgt nur dann eine Finanzierung, wenn eine entsprechende Zustimmung der Landeshauptstadt Potsdam eingeholt wurde und der Kostenausgleich mit der abgebenden Gemeinde gemäß § 16 Abs. 5 KitaG sichergestellt werden konnte.

(2) Zusammen mit den Stichtagemeldungen nach § 10 Abs. 3 hat der freie Träger der Einrichtung anzugeben, ob und welche Kinder aus einer anderen Gemeinde aufgenommen wurden.

(3) Werden Zuschüsse für von Kindern aus anderen Gemeinden belegte Plätze in Anspruch genommen, ohne dass die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen vorliegen, ist der freie Träger der Einrichtung zur Rückerstattung der gewährten Zuschüsse verpflichtet.

## § 13

### **In-Kraft-Treten**

(1) Die Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft.

(2) Die Anlage ist Bestandteil dieser Richtlinie.

(3) Die KitaFR vom 05.12.2012 bleibt für die Kostenabrechnungen bis einschließlich des Abrechnungsjahres 2016 weiterhin in Kraft.

*Potsdam, den 2. Februar 2017*

Jann Jakobs  
Oberbürgermeister

## Anlage

### zur Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Potsdam (Kita-Finanzierungsrichtlinie – KitaFR)

Lfd. Punkt	Bestimmung																																																																	
1	Die gemäß § 10 Abs. 1 KitaG ermittelte Personalausstattung und der nach § 5 Abs. 2 KitaPersV anzuerkennende Leitungsanteil sind auf drei Stellen nach dem Komma zu runden.																																																																	
2	Die Differenz zwischen der Anzahl des in einer Einrichtung tatsächlich beschäftigten Personals (Ist) und der Anzahl des aus den Belegungszahlen ermittelten notwendigem pädagogischen Personals (Soll) in einer Einrichtung ist im Fall einer Unterschreitung der Anzahl des notwendigen pädagogischen Personals (§ 3 Abs. 2 KitaBKNV) entsprechend des Verhältnisses der ermittelten Soll-Stellen auf die maximal drei zu bezuschussenden Bereiche (Krippe, Kindergarten, Hort) zu verteilen.																																																																	
3	Die Höhe der Pauschalen nach § 2 Abs. 4 ergibt sich aus <ul style="list-style-type: none"> <li>• für jedes im Jahresdurchschnitt betreute Kind im Abrechnungsjahr,</li> <li>• für jeden laut Kita-Bedarfsplanung im Abrechnungsjahr zur Verfügung gestellten Platz oder</li> <li>• für jeden Mitarbeitenden im notwendigen pädagogischen Personal im Abrechnungsjahr, der mindestens die Hälfte des Kalenderjahres beschäftigt war.</li> </ul>																																																																	
4	Bestimmt sich die Höhe der pauschalierten Kostenanerkennung aus der Anzahl der im Jahresdurchschnitt betreuten Kinder im Abrechnungsjahr, ist der Durchschnitt aus den 4 Stichtagen gemäß § 10 Abs. 3 maßgeblich.																																																																	
5	<p>Soweit die Richtlinie nichts anderes bestimmt, werden pauschalierte Kosten in folgenden Höhen anerkannt:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th rowspan="2" style="text-align: center;">Kostenart</th> <th colspan="5" style="text-align: center;">A b r e c h n u n g s s y s t e m a t i k</th> </tr> <tr> <th colspan="2" style="text-align: center;">für jedes im Jahresdurchschnitt betreute Kind</th> <th colspan="2" style="text-align: center;">für jeden laut Kita-Bedarfsplanung zur Verfügung gestelltem Platz</th> <th style="text-align: center;">für jede/n Mitarbeiter/in im notwendigen pädagogischen Personal</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>§ 6 Abs. 2 Hauswartung</td> <td style="text-align: center;">-</td> <td></td> <td style="text-align: center;">128 €</td> <td></td> <td style="text-align: center;">-</td> </tr> <tr> <td>§ 6 Abs. 2 Gebäudereinigung</td> <td style="text-align: center;">-</td> <td></td> <td style="text-align: center;">229 €</td> <td></td> <td style="text-align: center;">-</td> </tr> <tr> <td>§ 7 Abs. 1 A Versorgung</td> <td style="text-align: center;">Eigen-/Mischversorgung: 393 €</td> <td style="text-align: center;">Fremdversorgung: 262 €</td> <td style="text-align: center;">-</td> <td></td> <td style="text-align: center;">-</td> </tr> <tr> <td>§ 7 Abs. 1 B Frühstück</td> <td style="text-align: center;">Krippe: 50 €</td> <td style="text-align: center;">KiGa: 50 €</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>§ 7 Abs. 1 C Vesper</td> <td colspan="2" style="text-align: center;">25 €</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>§ 7 Abs. 1 D pädagogische Personal- und Sachkosten</td> <td colspan="2" style="text-align: center;">108 €</td> <td style="text-align: center;">-</td> <td></td> <td style="text-align: center;">-</td> </tr> <tr> <td>§ 7 Abs. 1 E Ausstattung</td> <td style="text-align: center;">-</td> <td></td> <td style="text-align: center;">Krippe: 107 €</td> <td style="text-align: center;">KiGa: 80 €</td> <td style="text-align: center;">Hort: 74 €</td> </tr> <tr> <td>§ 7 Abs. 1 F sonstige Personal- und Sachkosten</td> <td colspan="2" style="text-align: center;">324 €</td> <td style="text-align: center;">-</td> <td></td> <td style="text-align: center;">-</td> </tr> <tr> <td>§ 7 Abs. 1 G Fortbildung</td> <td style="text-align: center;">-</td> <td></td> <td style="text-align: center;">-</td> <td></td> <td style="text-align: center;">240 €</td> </tr> </tbody> </table>	Kostenart	A b r e c h n u n g s s y s t e m a t i k					für jedes im Jahresdurchschnitt betreute Kind		für jeden laut Kita-Bedarfsplanung zur Verfügung gestelltem Platz		für jede/n Mitarbeiter/in im notwendigen pädagogischen Personal	§ 6 Abs. 2 Hauswartung	-		128 €		-	§ 6 Abs. 2 Gebäudereinigung	-		229 €		-	§ 7 Abs. 1 A Versorgung	Eigen-/Mischversorgung: 393 €	Fremdversorgung: 262 €	-		-	§ 7 Abs. 1 B Frühstück	Krippe: 50 €	KiGa: 50 €				§ 7 Abs. 1 C Vesper	25 €					§ 7 Abs. 1 D pädagogische Personal- und Sachkosten	108 €		-		-	§ 7 Abs. 1 E Ausstattung	-		Krippe: 107 €	KiGa: 80 €	Hort: 74 €	§ 7 Abs. 1 F sonstige Personal- und Sachkosten	324 €		-		-	§ 7 Abs. 1 G Fortbildung	-		-		240 €
Kostenart	A b r e c h n u n g s s y s t e m a t i k																																																																	
	für jedes im Jahresdurchschnitt betreute Kind		für jeden laut Kita-Bedarfsplanung zur Verfügung gestelltem Platz		für jede/n Mitarbeiter/in im notwendigen pädagogischen Personal																																																													
§ 6 Abs. 2 Hauswartung	-		128 €		-																																																													
§ 6 Abs. 2 Gebäudereinigung	-		229 €		-																																																													
§ 7 Abs. 1 A Versorgung	Eigen-/Mischversorgung: 393 €	Fremdversorgung: 262 €	-		-																																																													
§ 7 Abs. 1 B Frühstück	Krippe: 50 €	KiGa: 50 €																																																																
§ 7 Abs. 1 C Vesper	25 €																																																																	
§ 7 Abs. 1 D pädagogische Personal- und Sachkosten	108 €		-		-																																																													
§ 7 Abs. 1 E Ausstattung	-		Krippe: 107 €	KiGa: 80 €	Hort: 74 €																																																													
§ 7 Abs. 1 F sonstige Personal- und Sachkosten	324 €		-		-																																																													
§ 7 Abs. 1 G Fortbildung	-		-		240 €																																																													

6	<p>Werden Räume in Kindertagesstätten von Dritten (bspw. Schule, Vereine) ebenso genutzt (Doppelnutzung), sind bei den Pauschalen gemäß § 6 Abs. 2</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei mehr als 25 % bis 75 % Doppelnutzung der Nettogrundfläche dreiviertel der zuvor genannte pauschalierte Kostenanerkennung und</li> <li>• bei mehr als 75 % Doppelnutzung der Nettogrundfläche die Hälfte der zuvor genannten pauschalierte Kostenanerkennung anzusetzen.</li> </ul>
7	<p>Die ortsübliche Miete gemäß § 6 Abs. 4 dieser Richtlinie wird durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Gutachter aus dem Verzeichnis der Industrie und Handelskammer der Landeshauptstadt Potsdam bestimmt. Die so bestimmte ortsübliche Miete wird Bestandteil der KitaFR und nach Bestimmung veröffentlicht. Sie ist die nach § 4 Abs. 1 KitaBKNV ortsübliche Kaltmiete. Die Landeshauptstadt Potsdam kann auf Antrag des Trägers eine höhere kalkulatorische Miete aufgrund der Art, Größe, Beschaffenheit und Lage des Gebäudes gewähren. Für Entscheidungen der Verwaltung über Ausnahmen von der durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Gutachter ermittelten ortsüblichen Miete bei zukünftigen Neubauten sollten die Ergebnisse der Wirtschaftsprüfer vom 12.09.2016 Anwendung finden (siehe Anlage).</p>
8	<p>Bei der Nutzung von Räumen nach § 6 Abs. 4 und 5 durch Dritte (z. B. durch Schule, Vereine) bestimmen sich die anzuerkennenden Kosten im Einzelfall aus den Nutzungszeiten der Kindertageseinrichtung im Verhältnis zur Gesamtnutzung.</p>
9	<p>Die Kostenanerkennung von Schönheitsreparaturen gemäß § 6 Abs. 7 ist auf höchstens 5% der Kaltmiete im Abrechnungsjahr begrenzt.</p>
10	<p>Merkmale der Fremdversorgung nach Punkt 5 im Sinne des § 7 Abs. 1 Buchstabe A innerhalb der Kindertagesstätte sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zubereitung der Speisen durch einen externen Anbieter und</li> <li>• tägliche Warmanlieferung der Speisen durch den externen Anbieter.</li> </ul>
11	<p>Die Pauschale nach Punkt 5 gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe B wird beim Frühhort für jedes im Jahresdurchschnitt im Frühhort betreute Kind im Abrechnungsjahr anerkannt.</p>
12	<p>Die pauschalierte Anerkennung von sonstigen Personal- und Sachkosten für die pädagogische Arbeit gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe D umfasst u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Personalkosten für Beschäftigte über das notwendige pädagogische Personal hinaus,</li> <li>• Dienst- Schutzbekleidung,</li> <li>• Eltern- und Öffentlichkeitsarbeit,</li> <li>• Spiel- und Beschäftigungsmaterial,</li> <li>• Bücher, Zeitschriften,</li> <li>• Verbrauchsmaterial und</li> <li>• Honorare.</li> </ul>
13	<p>Die pauschalierte Kostenanerkennung gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe E darf nicht in o. g. Höhe angesetzt werden, wenn in den letzten Jahren eine gesonderte Bezuschussung von so genannter Erstausrüstung erfolgte. Gleiches gilt für mögliche Ausstattung, welche bereits Bestandteil der anerkannten Mietkosten nach § 6 Abs. 5 ist.</p>
14	<p>Die pauschalierte Anerkennung von sonstigen Personal- und Sachkosten einer Kindertagesstätte gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe F umfasst u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Personalkosten Verwaltung,</li> <li>• Verwaltungsumlagen,</li> <li>• Personalkosten für Praktikanten, FSJ, Freiwilligendienst,</li> <li>• Sachkosten Verwaltung, Aufwendungen für Wirtschaftsprüfer/Steuerberater,</li> <li>• Versicherungen, außer Gebäude und Sachversicherungen,</li> <li>• Wäschereinigung,</li> <li>• Aus- und Fortbildung für nicht notwendiges pädagogisches Personal,</li> <li>• Reisekosten,</li> <li>• Mitgliedsbeiträge,</li> <li>• Abfindungen,</li> <li>• Impfungen und</li> <li>• Führungszeugnisse.</li> </ul>

## **Ergebnisprotokoll vom 12. September 2016**

### **Anwendungsbereich/Definitionen**

Die im Folgenden vorgeschlagenen Regelungen sollten Grundlage und Richtschnur für alle zukünftig zu errichtenden **Neubauten** sein.

Unter Neubauten sind zum einen solche im engeren Wortsinne zu verstehen, wenn ein Gebäude vollständig neu errichtet wird. Zum anderen sind aber auch die Fälle zu erfassen, in denen ein Träger ein bestehendes Gebäude erwirbt, um es anschließend einer erstmaligen Nutzung für den Kita-Betrieb zuzuführen.

### **Baukosten von Neubauten**

Die Frage, ob zukünftig ein pauschaler Kostenansatz (z.B. nach der Klassifizierung nach BKI) oder die tatsächlich durch den Träger offenzulegenden Baukosten zu Grunde gelegt werden, wurde intensiv diskutiert. Der Ansatz pauschaler Werte hat den entscheidenden Nachteil, dass diese immer tendenziell dazu führen, die eine oder die andere Partei (LHP oder Träger) zu benachteiligen.

Die Unterzeichner sind daher der Auffassung, dass die Baukosten (Investitionssumme) des Trägers im Sinne der Kostengruppen 200 bis 500 und 700 der DIN 276 die Basis der Berechnung des angemessenen Aufwendersatzes bilden. Der Berechnung des angemessenen Aufwendersatzes dienen neben den Baukosten die folgenden Parameter (Nutzungsdauer, Verzinsung, Instandhaltung, Abzug von Fördermitteln).

### **Nutzungsdauer**

Die Unterzeichner halten im Sinne eines Interessenausgleichs den Ansatz einer Nutzungsdauer auf die Netto-Investitionssumme (also abzüglich Fördermittel) wie folgt für sachgerecht:

Massive Bauweise	50 Jahre
Leichtbauweise	40 Jahre

### **Verzinsung**

Die Unterzeichner empfehlen, sich an dem jeweils für das Jahr der Errichtung einer Kita für den Monat Januar durch die Deutsche Bundesbank veröffentlichte MFI-Zinsstatistik für Kredite in der Wohnungswirtschaft zu orientieren. Dieser Zinssatz liegt z.B. für den Monat 1/2016 bei 2,05 % und würde für alle Neubauten im Jahr 2016 einheitlich gelten. Der Zins ist auf die Investitionssumme abzgl. Fördermittel anzuwenden.

### **Instandhaltung**

Die Unterzeichner schlagen im Wege eines Interessenausgleichs vor, die Instandhaltungen mit folgenden %-Sätzen auf die Bruttoinvestitionssumme (vor Abzug von Fördermitteln) zu berücksichtigen:

1. bis 10. Jahr	1,4 %
ab 10. Jahr	1,8 %

## Berechnungsschema des angemessenen Aufwendungsersatzes (Zahlen sind Beispielswerte)

### Parameter ohne Fördermittel

Investitionssumme/Platz	€	21.000,00
Brutto=Netto-Investition	€	<u>21.000,00</u>
Nutzungsdauer massive Bauweise	Jahre	50,00
Fläche pro Platz	qm	9,00
Instandhaltungssatz auf Investitionssumme	%	1,40
Verzinsung Investition (jährlich anzupassen)	%	2,05

### Berechnungsschema

	pro Jahr	pro Monat	pro qm
Abschreibung auf Investitionssumme	420,00	35,00	3,89
Instandhaltung auf Investition	294,00	24,50	2,72
Zins auf Investitionssumme	430,50	35,88	3,99
Aufwendungsersatz	<u>1.144,50</u>	<u>95,38</u>	<u>10,60</u>

### Parameter mit Fördermittel

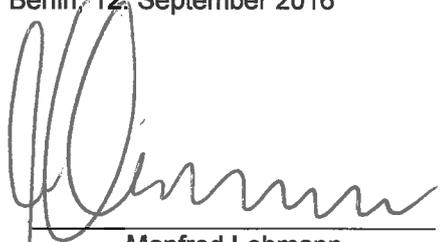
Investitionssumme/Platz	€	21.000,00
Fördermittel Dritter/Platz	€	<u>-3.000,00</u>
Netto-Investition	€	<u>18.000,00</u>

Nutzungsdauer massive Bauweise	Jahre	50,00
Fläche pro Platz	qm	9,00
Instandhaltungssatz auf Investitionssumme	%	1,40
Verzinsung Netto-Investition (jährlich anzupassen)	%	2,05

### Berechnungsschema

	pro Jahr	pro Monat	pro qm
Abschreibung auf <u>Netto</u> -Investitionssumme	360,00	30,00	3,33
Instandhaltung auf Brutto-Investition	294,00	24,50	2,72
Zins auf Netto-Investitionssumme	369,00	30,75	3,42
Aufwendungsersatz abz. Förderung	<u>1.023,00</u>	<u>85,25</u>	<u>9,47</u>

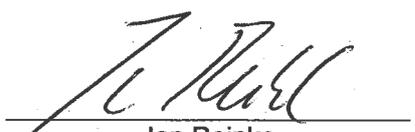
Berlin, 12. September 2016



Manfred Lehmann  
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater  
Partner  
Schomerus & Partner Berlin  
Partnerschaftsgesellschaft



Detlef Langner  
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater  
WP Langner Public Services  
Kommunale Beratung und  
Prüfung im Land Brandenburg



Jan Reinke  
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater  
WP Langner Public Services  
Kommunale Beratung und  
Prüfung im Land Brandenburg

## Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 36-2 „Leipziger Straße / Brauhausberg“

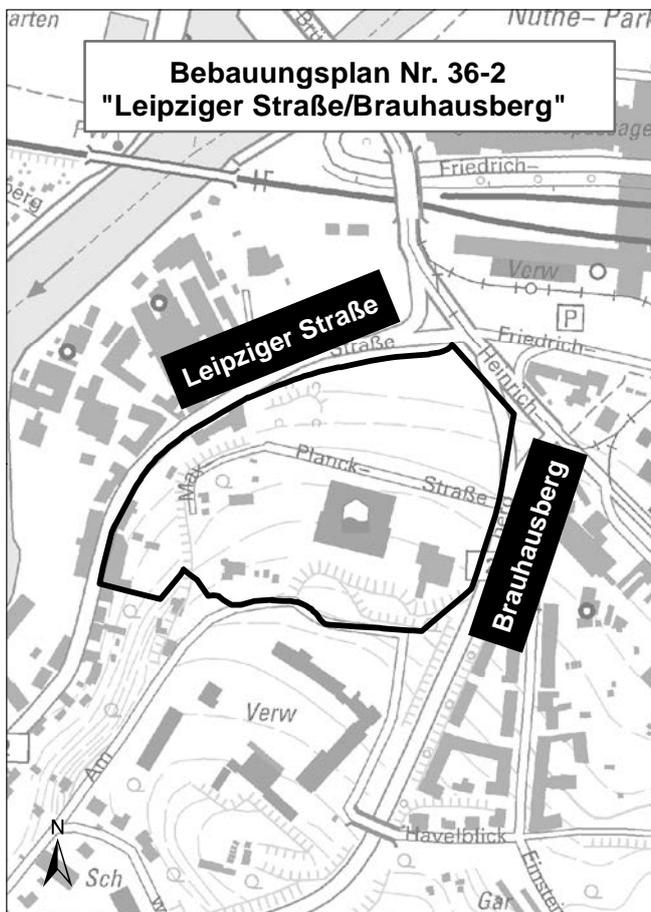
Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 36-2 „Leipziger Straße / Brauhausberg“ wird aufgrund zahlreicher Änderungen der Planung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) erneut öffentlich ausgelegt.

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 25.01.2017 die Änderung des räumlichen Geltungsbereichs und die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 36-2 „Leipziger Straße / Brauhausberg“ der Landeshauptstadt Potsdam beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt

- im Westen und im Norden: durch die Leipziger Straße,
- im Osten: durch eine Teilfläche der Heinrich-Mann-Allee und die Straße Brauhausberg und
- im Süden: durch die Straße Am Havelblick.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 55, 205 (tlw.), 207, 208, 209, 211, 213, 214/2, 216, 218, 219, 220, 221, 222, 223/1, 224, 225/1, 225/2, 226, 227, 228, 229, 230 (tlw.), 255, 256, 264/1, 283, 540, 545 (tlw.), 546, 547(tlw.), 548, 549 (tlw.), 550, 551 (tlw.), 552 (tlw.), 553 (tlw.), 554 (tlw.), 556, 557, 558, 559,560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 568 (tlw.), 569, 601, 686, 687, 688, 703, 704, 705, 1119, der Flur 6 der Gemarkung Potsdam. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 7 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.



Der Geltungsbereich umfasst die Flächen des heutigen Schwimmbades „Brauhausberg“ und der ehemaligen Gaststätte „Minsk“, westlich angrenzende Wohngrundstücke sowie gewerblich genutzte und brachliegende Grundstücke entlang der Leipziger Straße. Ziel der Planung ist die Sicherung der Umsetzung des im städtebaulichen Wettbewerbsverfahren zur Gestaltung des Brauhausberges ausgewählten und prämierten Entwurfs.

Erneut öffentlich ausgelegt werden der Entwurf des Bebauungsplans und die dazugehörige Begründung. Weiterer Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind auch die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Dokumente. Diese umfassen den Umweltbericht als Bestandteil der Begründung des Bebauungsplans, die vorliegenden Artenschutzfachbeiträge und landschaftspflegerischen Fachbeiträge sowie bisher zu Umweltthemen abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Bürger), der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

### 1. Zum Schutzgut Boden

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Boden zu folgenden Themen vor:

- zu den Bodeneigenschaften im Plangebiet
- zum Umfang der Bodenversiegelung, Bodenfunktion, Bodenbelastung
- zu Vermeidungs-/ Verminderungsmaßnahmen im Hinblick auf die durch den Plan zugelassene Versiegelung (Stellplätze und Garagen ausschließlich auf dafür vorgesehenen Flächen, Wasseraufnahmefähigkeit von Freiflächen)
- zur Bodenversiegelung durch Baugebiete, Stellplatzflächen, Wegeverbindungen
- zu Ausgleichsmaßnahmen durch Entsiegelung und Baumpflanzung

### 2. Zum Schutzgut Wasser

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Wasser zu folgenden Themen vor:

- zur Lage im Wasserschutzgebiet des Wasserwerkes „Potsdam – Leipziger Straße“ (Trinkwasserschutzzone III) und den damit verbundenen Anforderungen zur Einhaltung des Verbotskataloges
- zur Grundwasserbeschaffenheit und Verschmutzungsgefahr des Grundwassers; Grundwasserneubildung; hohe Grundwasserstände der Havel und deren Einfluss auf das Gebiet
- zu Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen im Hinblick auf die durch den Plan zugelassene Versiegelung von Flächen (Festsetzung von Grünflächen und Flächen mit Pflanzbindungen, Flächenentsiegelungen)
- zu Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen im Hinblick auf die Beeinträchtigung des Wasserhaushalts
- zur Niederschlagswasserbeseitigung/Versickerungsmöglichkeiten

### 3. Zum Schutzgut Klima und Lufthygiene

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Klima/Luft zu folgenden Themen vor:

- zu den lokalklimatischen Besonderheiten des Plangebietes
- zu Vorbelastungen durch den vorhandenen hohen Versiegelungsgrad sowie verkehrsrelevante Immissionen
- zum Luftschadstoffgutachten und der Einhaltung von Feinstaub- und Stickstoffdioxidgrenzwerten
- zu Auswirkungen der Erhöhung des Versiegelungsgrades und der zusätzlichen Bebauung auf die klimatischen Verhältnisse
- zu Vermeidungsmaßnahmen durch die geplanten Grünfestsetzungen

### 4. Zum Schutzgut Tiere

Im Umweltbericht, den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen zu folgenden Themen vor:

- zu den Artengruppen Brutvögel (Girlitz, Gartenrotschwanz, Gelbspötter), Reptilien/ Zauneidechse, Fledermäuse (Großes Mausohr, Wasser- und Fransenfledermaus, Braunes Langohr, Mückenfledermaus) sowie Heldbock und Eremit; jeweils Relevanzprüfung; Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten und zu ergreifender Maßnahmen
- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vorgenannter Arten
- Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Baumfällungen, Gebäudeabriss sowie Neubau sowie zum Ausgleich durch die Herstellung von Ersatzquartieren und der Schaffung von Nist- und Nahrungsplätzen

### 5. Zum Schutzgut Pflanzen

Im Umweltbericht, den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen zu folgenden Themen vor:

- zur Beschreibung und Einstufung der vorhandenen bestimmenden Biotoptypen und Vegetationsstrukturen sowie Kartierung der Biotoptypen
- zu den Auswirkungen der Bebauung auf den Vegetationsbestand
- zu Vermeidungsmaßnahmen durch die geplante Festsetzung von öffentlichen Parkanlagen, naturnahen öffentlichen Grünflächen und einer privaten Grünfläche
- zu Maßnahmen zum Ausgleich durch Entsiegelung vorhandener Befestigungen und Neuanpflanzung von Bäumen

### 6. Zum Schutzgut Mensch

Im Umweltbericht, den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen zu folgenden Themen vor:

- zu Lärmbeeinträchtigungen für die bestehenden und geplanten Wohnnutzungen, die vom öffentlichen Straßenverkehr, den Freianlagen des geplanten Sport- und Freizeitbades und dem mit der Badentwicklung verbundenen Verkehr ausgehen und zur Begrenzung der entsprechenden Beeinträchtigungen
- zu verkehrsbezogenen Luftschadstoffen sowie deren Auswirkungen sowohl auf die bestehenden Nutzungen als auch die geplanten Nutzungen
- zu Formen und Bedeutung der bestehenden Erholungsnutzung sowie den Erholungs- und Erlebnisbedürfnissen der Bevölkerung (Sport- und Freizeitbad, öffentliche Grünflächen)
- zur Sicherung der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung
- zu Minderungs-/Vermeidungsmaßnahmen zur Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch durch die Innenentwicklung sowie immissionsschutzrechtliche Maßnahmen (Gebäudenutzung und Wohnungsgrundrisse)
- zum zusätzlichen Bedarf an sozialer Infrastruktur und deren geplanter Deckung

### 7. Zum Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Landschaft zu folgenden Themen vor:

- zur Darstellung des bestehenden Orts- und Landschaftsbildes; anthropogene Überformung, Lage im Stadtgebiet
- zur Sicherung des historischen Erscheinungsbildes, Struktur des Gebietes und der historisch zu begründenden Höhenentwicklung
- zur Sicherung historischer Sichtbeziehungen und zum Freiraumerhalt durch die Bebauungsstruktur
- zu den Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild durch die Umsetzung der Planung sowie zur Vermeidung/Verminderung dieser Eingriffe durch Grünfestsetzungen, Wegebeziehungen und differenzierte Höhenfestsetzungen
- zur Wiederherstellung historischer Wegebeziehungen

### 8. Zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter zu folgenden Themen vor:

- zu den denkmalgeschützten Gebäuden im Geltungsbereich des Bebauungsplans
- zur Lage des Plangebiets in der weiteren (Flächen nördlich der Max-Planck-Straße) sowie der engeren (Flächen südlich der Max-Planck-Straße) Pufferzone des UNESCO-Weltkulturerbes „Schlösser und Parks von Potsdam und Berlin“
- zum Vorkommen vermuteter Bodendenkmäler im Umkreis des Geltungsbereiches
- zu den Auswirkungen auf das stadträumliche und historische Erscheinungsbild des Brauhausbergs sowie das UNESCO-Weltkulturerbe durch die Umsetzung der Bebauung
- zu den Vermeidungs-/ Minderungsmaßnahmen (Dichte und Höhe für die Gebäude, Durchgrünung der Baugebiete, Höhenfestsetzungen)
- zur historischen Bedeutung der Wege- und Blickbeziehungen

### 9. Zum Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen finden sich Informationen zum Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern bezüglich folgender Themen:

- Wechselwirkungen der Planungsauswirkungen auf Pflanzen, insbesondere Bäume, einerseits und das Landschaftsbild andererseits
- zu den Wechselwirkungen hinsichtlich der Erhöhung der Versiegelung zur Funktionsfähigkeit des Bodens in Bezug auf Versickerung, Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen sowie Speicherfunktion für Niederschlagswasser und Auswirkungen auf das Kleinklima
- zur Ausweisung einer Lärmschutzwand, die zur Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse notwendig ist und die damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie die Minimierung des Eingriffs durch Begrünung

Diese Unterlagen können im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Gleichzeitig wird die in diesem Bebauungsplan zitierte DIN-Vorschrift 4109 „Schallschutz im Hochbau“ zur Einsicht bereitgehalten.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans Nr. 36-2 „Leipziger Straße / Brauhausberg“ mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen findet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB statt:

**vom 3. März 2017 bis einschließlich 7. April 2017**

## Ort der Auslegung

Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage, im Flurbereich gegenüber Zimmer 825

## Zeit der Auslegung

Mo – Do 07.00 – 18.00 Uhr  
Fr 07.00 – 14.00 Uhr

## Informationen

Frau Evler, Zimmer 825, Tel.: (0331) 289-2551  
Di 09.00 – 12.00 Uhr, 13:00 – 18:00 Uhr  
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen

können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. (Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.)

Ergänzend werden die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraums unter: [www.potsdam.de/beteiligung](http://www.potsdam.de/beteiligung) eingesehen werden.

Potsdam, den 10. Februar 2017

In Vertretung  
Burkhard Exner  
Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung

# Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 144 „Dortustraße/Hoffbauerstraße (Stadtkanal)“

Der Bebauungsplan Nr. 144 „Dortustraße/Hoffbauerstraße“ lag in der Zeit vom 15.08.2016 bis einschließlich 26.09.2016 öffentlich aus. Im Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung soll der Bebauungsplan erneut öffentlich ausgelegt werden.

Auf Grundlage des § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann der betroffenen Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans der Innenentwicklung gegeben werden.

Die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt vorbehaltlich der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung zur Änderung des räumlichen Geltungsbereichs.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst vollständig die Flurstücke: 1077, 1089, 1090, 1107, 1147, 1148, 1363, 1369 der Flur 23, Gemarkung Potsdam.

Vollständig im Geltungsbereich liegt auch das Flurstück 1733 (ehemals Flurstück 1710) der Flur 25, Gemarkung Potsdam.

Teilweise im Geltungsbereich befinden sich folgende Flurstücke der Flur 23, Gemarkung Potsdam: 863, 865, 1088 und 1319.

Teilweise im Geltungsbereich liegt auch das Flurstück 1734 (ehemals Flurstück 1710) der Flur 25, Gemarkung Potsdam.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch die südliche Straßenbegrenzung der Breiten Straße
- im Osten: durch die östliche Grundstücksgrenze des Behördenzentrums an der Henning von Tresckow-Straße, des Bahndamms und des Postsportvereins
- im Süden: durch die nördliche Uferkante der Havel
- im Westen: durch die westliche Straßenbegrenzung der Dortustraße, die angrenzenden Grundstücke des Kindergarten- und Hortstandorts (Wall am Kiez 5 und 6) und den Bahndamm.

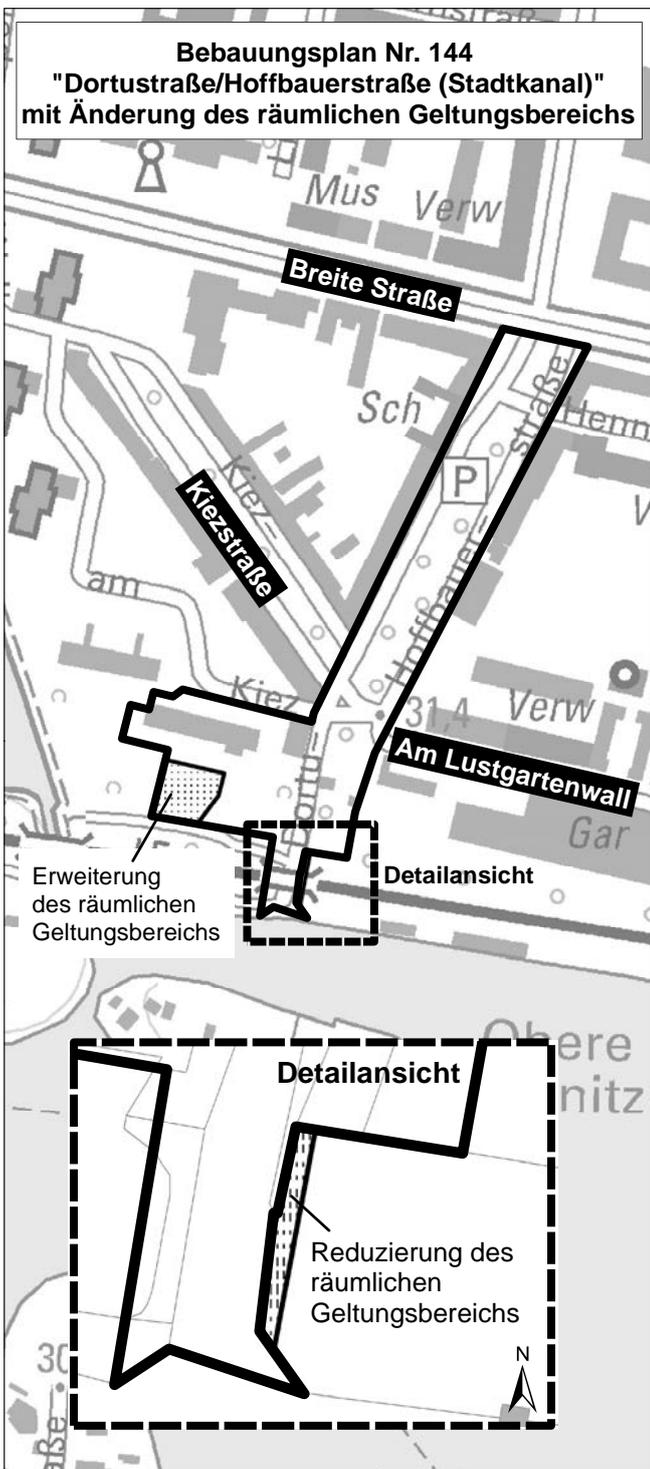
Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,7 ha. Die Lage des Geltungsbereichs ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Ziel des Bebauungsplans ist die planungsrechtliche Sicherung eines ausreichend dimensionierten Straßenraumes sowohl in der Dortustraße/Hoffbauerstraße, südlich der Breiten Straße, als auch die Neudimensionierung der Straße Wall am Kiez. Weiterhin ist die planungsrechtliche Zulässigkeit für die Aufstockung des Kita- und Hortstandorts und die Sicherung einer vorhandenen Wohnbebauung vorgesehen.

Das Aufstellungsverfahren wird gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Es wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

Im Ergebnis der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB hat sich ein Änderungsbedarf ergeben. Die Änderungen der Planung betreffen bei gleichbleibenden Planungszielen insbesondere folgende Punkte:

- Ergänzende Festsetzungen zum Nutzungsmaß im Allgemeinen Wohngebiet
- Änderung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
  - Vergrößerung des Geltungsbereichs im Westen des Plangebiets durch die Anpassung des Geltungsbereichs an den tatsächlichen Zaunverlauf des Kindergarten- und Hortstandort, teilweise Hinzunahme des Flurstücks 1088 (tlw.), Flur 23, Gemarkung Potsdam
  - Reduzierung des Geltungsbereichs im Südosten des Plangebiets durch das Herauslösen des Flurstücks 574/1, Flur 25, Gemarkung Potsdam
- Ergänzung der nachrichtlichen Übernahme:
  - „Auf den Flächen der Deutschen Bahn AG: Öffentliche Verkehrsfläche“
  - Ergänzung eines Geh- Fahr- und Leitungsrechts auf den Flächen der Deutschen Bahn AG
- Änderungen der Immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen
  - Angabe der DIN 4109
  - Konkretisierung der Nutzungen/Gebäude, für die die Textliche Festsetzung 5.1 gilt



- Änderungen der nachrichtlichen Übernahmen zum Denkmalschutz:
  - Streichung des Denkmalbereichs „Altstadt Potsdam“ (DA)
  - Streichung des Baudenkmals (D)
  - Ergänzung des Denkmalbereichs „Stadtkern Potsdam“ (D) aufgrund der neuen Denkmalbereichssatzung vom 02. März 2016
- Änderungen der Hinweise zum Bodendenkmal
- Ergänzung der Textlichen Festsetzung 2.5:
  - Ausschluss von Tiefgaragen im Allgemeinen Wohngebiet

Erneut öffentlich ausgelegt werden der Entwurf des Bebauungsplans und die dazugehörige Begründung. Weiterer Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind die wesentlichen umweltbezogenen Fachbeiträge und fachbehördliche, sowie

sonstige Stellungnahmen und Dokumente. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

#### 1. Zum Schutzgut Mensch

Zur schalltechnischen Untersuchung vom 06. Juli 2016

- zu Lärmbeeinträchtigungen durch die Nutzungserweiterung des Kindergarten- und Hortstandorts;
- zu Lärmbeeinträchtigungen auf den Kita- und Hortstandort und die dazugehörigen Freiflächen, als auch auf die zu sichernde Wohnbebauung, die von der Bahnanlage und dem KFZ-Verkehr ausgeht und zur Begrenzung der entsprechenden Beeinträchtigungen;
- zur Beurteilung der Lärmimmission auf den Freiflächen des Kindergarten- und Hortstandorts und die Anwendbarkeit der Orientierungswerte für Mischgebiete;
- zu den immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen im Bebauungsplan.

Zum Freiflächenbedarf des Kindergarten- und Hortstandorts.

#### 2. Zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- zum Bodendenkmal 2140 im Geltungsbereich des Bebauungsplans;
- zum Denkmalbereich „Stadtkern Potsdam“ (Satzung vom 2. März 2016) im Geltungsbereich des Bebauungsplans;
- zu den Baudenkmalen in der unmittelbaren Umgebung des Bebauungsplans.

#### 3. Zum Schutzgut Wasser

- zum Oberflächenwasser, zum Grundwasser und zu Maßnahmen der Landeshauptstadt Potsdam (z.B. Trennsysteme von Schmutz- und Regenwasser), die zu einer Verbesserung der Wasserqualität der Havel im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) führen sollen;
- zum Hochwasserschutz und zum Überschwemmungsgebiet HQ100.

#### 4. Zum Schutzgut Pflanzen

- zum Alleenschutz gemäß § 17 Abs. 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) i.V.m. § 29 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Diese Stellungnahmen und Dokumente können im Rahmen der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Gleichzeitig wird die in diesem Bebauungsplan zitierte DIN-Vorschrift 4109 „Schallschutz im Hochbau“ zur Einsicht bereitgehalten.

Die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans Nr. 144 „Dortustraße/Hoffbauerstraße (Stadtkanal)“ mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen findet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB statt:  
**vom 6. März bis einschließlich 7. April 2017**

#### Ort der Auslegung

Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage

#### Zeit der Auslegung

Mo – Do 07.00 – 18.00 Uhr  
 Fr 07.00 – 14.00 Uhr

#### Informationen

Frau Hentschel, Zimmer 826, Tel.: (0331) 289-2523  
 Di 09.00 – 12.00 Uhr, 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
 (außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ergänzend werden die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des o. g. Zeitraums unter [www.potsdam.de/beteiligung](http://www.potsdam.de/beteiligung) eingesehen werden.

Potsdam, den 10. Februar 2017

in Vertretung  
Burkhard Exner  
Bürgermeister

### Amtliche Bekanntmachung

## Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 35 „Wohnpark Geschwister-Scholl-Straße 55, 56, 58 und 59“ der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 29.01.2014 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 35 „Wohnpark Geschwister-Scholl-Straße 55, 56, 58 und 59“ gemäß § 2 i.V.m. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 76, 1069, 1070, 1071 und 1079 der Flur 22 in der Gemarkung Potsdam (die Grundstücke Geschwister-Scholl-Straße Nr. 55, 56, 58 und 59). Er umfasst eine Fläche von ca. 1,3 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

#### Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Anlass für die Planung ist der Antrag der Vorhabenträgerin, der Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH (Potsdam), auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens. Die Flächen befinden sich im Geltungsbereich des seit dem 21.09.2006 rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 88 „Südflanke Sanssouci/Geschwister-Scholl-Straße“. Auf den bisher im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 88 als „Private Gärten“ festgesetzten privaten Grünflächen soll zukünftig Wohnungsbau errichtet werden.

Die Erschließung erfolgt von der Geschwister-Scholl-Straße aus über zwei Stichwege / Zufahrten.

Die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist erforderlich, weil die Umsetzung der Planungsvorstellungen der Vorhabenträgerin mit dem derzeitigen Baurecht nicht vereinbar ist. Zur städtebaulichen Ordnung, zur Entwicklung der Fläche zu Wohnzwecken unter Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes, hier insbesondere des Denkmalbereichs „Innere Brandenburger Vorstadt“ und Umgebung des Denkmalbereichs „Berlin-Potsdamer Kulturlandschaft“ gemäß Eintragung in die Liste des Kulturerbes der Welt (World Heritage List der UNESCO), des Immissionsschutzes sowie zur Klärung der Erschließung ist ein Vorhabenbezogenes Bebauungsplanverfahren erforderlich.

#### Planungsziele

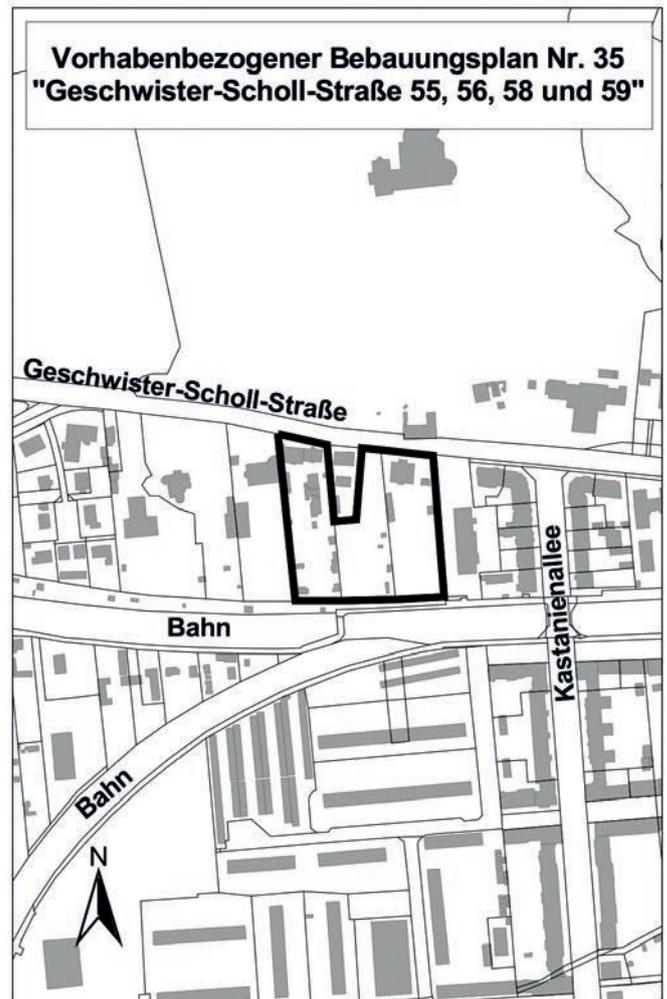
Ziel der Planung ist die Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die behutsame Entwicklung der Fläche zu einem Standort für Wohnnutzung mit Neubauten. In die Planungsüberlegungen werden insbesondere die denkmalpflegerischen und grünplanerischen sowie die immissionsschutzfachlichen und nachbarschaftlichen Belange zu beachten und in den Abwägungsprozess einzubeziehen sein.

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der

Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Während der frühzeitigen Beteiligung wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet statt:  
**vom 6. März bis einschließlich 31. März 2017**



## Ort der Auslegung

Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage

## Zeit der Auslegung

Mo – Do 07.00 – 18.00 Uhr  
Fr 07.00 – 14.00 Uhr

## Informationen

Frau Eichler, Zimmer 825, Tel.: (0331) 289-2527  
Di 09.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 18.00 Uhr  
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Ergänzend werden die Unterlagen, die Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraums unter: [www.potsdam.de/beteiligung](http://www.potsdam.de/beteiligung) eingesehen werden.

Potsdam, den 10. Februar 2017

In Vertretung  
Burkhard Exner  
Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung

# Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan SAN-P 18 „Friedrich-Ebert-Straße/Steubenplatz“ der Landeshauptstadt Potsdam

i.V.m. Hinweis gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 01.06.2016 die Aufstellung des Bebauungsplans SAN-P 18 „Friedrich-Ebert-Straße/Steubenplatz“ gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- im Norden: gedachte Linie zwischen Schwertfegerstraße (Mitte der Fahrbahn)/Ecke Friedrich-Ebert-Straße und südlicher Begrenzung Grundstückszufahrt Friedrich-Ebert-Straße 4-7 von der Straße Am Alten Markt
- im Osten: Nikolaikirche und Am Alten Markt
- im Süden: nördliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 690 (Steubenplatz und Alter Markt)
- im Westen: Friedrich-Ebert-Straße (Grenze zwischen Fuß-/Radweg und ÖPNV-Trasse).

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans SAN-P 18 umfasst die Flurstücke 474 (teilweise), 518 (teilweise), 516 (teilweise), 520 (teilweise) und 648 (teilweise) der Flur 6 in der Gemarkung Potsdam.

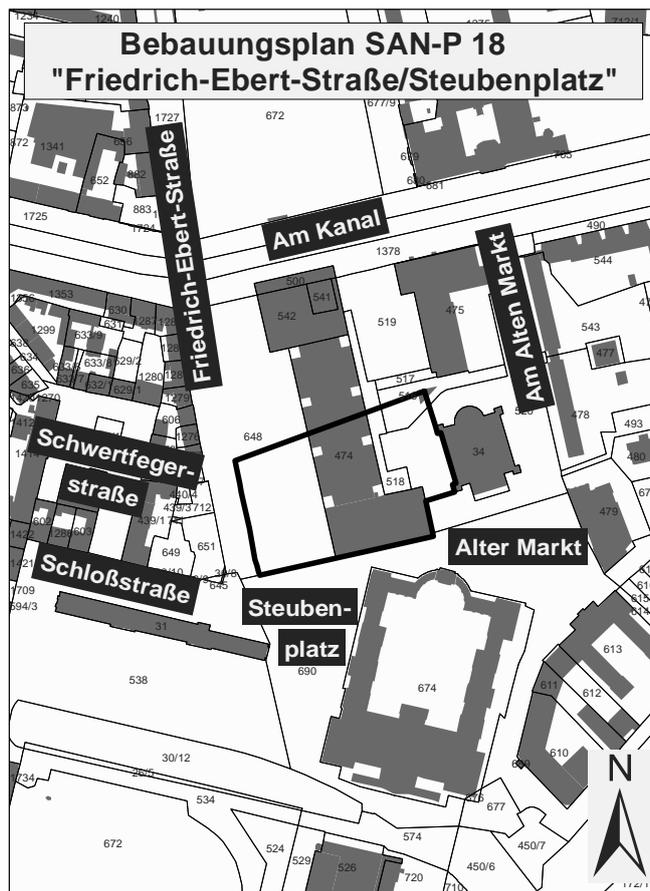
Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

## Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans ist die Umsetzung der Sanierungsziele im Sanierungsgebiet „Potsdamer Mitte“. Basierend auf der von der Stadtverordnetenversammlung am 01.06.2016 beschlossenen Konkretisierung des Integrierten Leitbautenkonzeptes (Drucksache 16/SVV/0269) soll das Plangebiet entsprechend den Vorgaben des Blockkonzeptes für Block III, der konkretisierten Ziele und Leitlinien Potsdamer Mitte sowie der Grundstückspässe städtebaulich entwickelt werden (Anlagen zur Drucksache 16/SVV/0269).

Nach dem vollständigen Abriss des Gebäudes Friedrich-Ebert-Straße 4-7 soll hier, ausgehend von der historischen Parzellenstruktur und den Gebäudekubaturen (Traufe, First) des Zustandes vor der Zerstörung im Jahre 1945, ein lebendiges innerstädtisches Wohn- und Arbeitsquartier entstehen. Ebenso soll der historische Straßenverlauf der Schwertfegerstraße, im Abschnitt zwischen Friedrich-Ebert-Straße und Kaiserstraße,

wieder als öffentliche Verkehrsfläche hergestellt werden. Um diese städtebauliche Neuordnung planungsrechtlich sichern zu können, ist die Aufstellung des Bebauungsplanes SAN-P 18 „Friedrich-Ebert-Straße/Steubenplatz“ erforderlich.



## Planungsziele

Ziel der Planung ist die planungsrechtliche Sicherung eines Mischgebiets gemäß § 6 Baunutzungsverordnung sowie von öffentlichen Straßenverkehrsflächen auf der Grundlage des Blockkonzeptes für Block III (gemäß Anlage 2 zur DS 16/SVV/0269). Art und Maß der festzusetzenden baulichen Nutzung sollen sich hierbei nach den grundstückswesischen Vorgaben zu Gestaltung und Nutzung der Grundstückspässe richten (gemäß Anlage 4 der DS 16/SVV/0269). Ferner soll die Errichtung

von Tiefgaragen auf der Grundlage des Blockkonzeptes für Block III planungsrechtlich vorbereitet werden. Im Aufstellungsverfahren soll die Beschränkung weiterer Stellplatzangebote im Plangebiet geprüft werden.

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Während der frühzeitigen Beteiligung wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet statt **vom 1. März 2017 bis einschließlich 31. März 2017**

#### **Ort der Auslegung**

Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Bereich Stadterneuerung, Hegelallee 6-10, Haus 1, 2. Etage

#### **Zeit der Auslegung**

Mo – Do 07.00 – 18.00 Uhr  
Fr 07.00 – 14.00 Uhr

#### **Informationen**

Herr Beyer, Zimmer 238, Tel.: (0331) 289-3229  
Di 09.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 18.00 Uhr  
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Ergänzend werden die Unterlagen, die Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind, in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraums unter: [www.potsdam.de/beteiligung](http://www.potsdam.de/beteiligung) eingesehen werden.

#### **HINWEIS**

Es wird darum gebeten, dass Standpunkte, die sich auf den nördlich angrenzenden Geltungsbereich des ebenfalls in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans SAN-P 19 „Friedrich-Ebert-Straße/Am Kanal“ beziehen, in einer gesonderten Stellungnahme abgegeben werden, da es sich um ein separates Aufstellungsverfahren handelt.

*Potsdam, den 10. Februar 2017*

In Vertretung  
Burkhard Exner  
Bürgermeister

### **Amtliche Bekanntmachung**

## **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan SAN-P 19 „Friedrich-Ebert-Straße/Am Kanal“ der Landeshauptstadt Potsdam**

### **i.V.m. Hinweis gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 01.06.2016 die Aufstellung des Bebauungsplans SAN-P 19 „Friedrich-Ebert-Straße/Am Kanal“ gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen. Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- im Norden: Am Kanal (Mitte der Fahrbahn); entlang der nördlichen Flurstücksgrenze des ehem. Stadtkanals
- im Osten: Am Alten Markt (gedachte Linie im Abstand von ca. 12 m zur verlängerten westlichen Gebäudekante der Nikolaikirche)
- im Süden: gedachte Linie zwischen Schwertfegerstraße (Mitte der Fahrbahn)/Ecke Friedrich-Ebert-Straße und südlicher Begrenzung Grundstückszufahrt Friedrich-Ebert-Straße 4-7 von der Straße Am Alten Markt
- im Westen: Friedrich-Ebert-Straße (Grenze zwischen Fuß-/Radweg und ÖPNV-Trasse).

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans SAN-P 19 umfasst die Flurstücke 474 (teilweise), 500, 516 (teilweise), 517 (teilweise), 518 (teilweise), 519 (teilweise), 541, 542, 552/6 (teilweise), 648 (teilweise) und 1378 (teilweise) der Flur 6 in der Gemarkung Potsdam.

Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

#### **Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung**

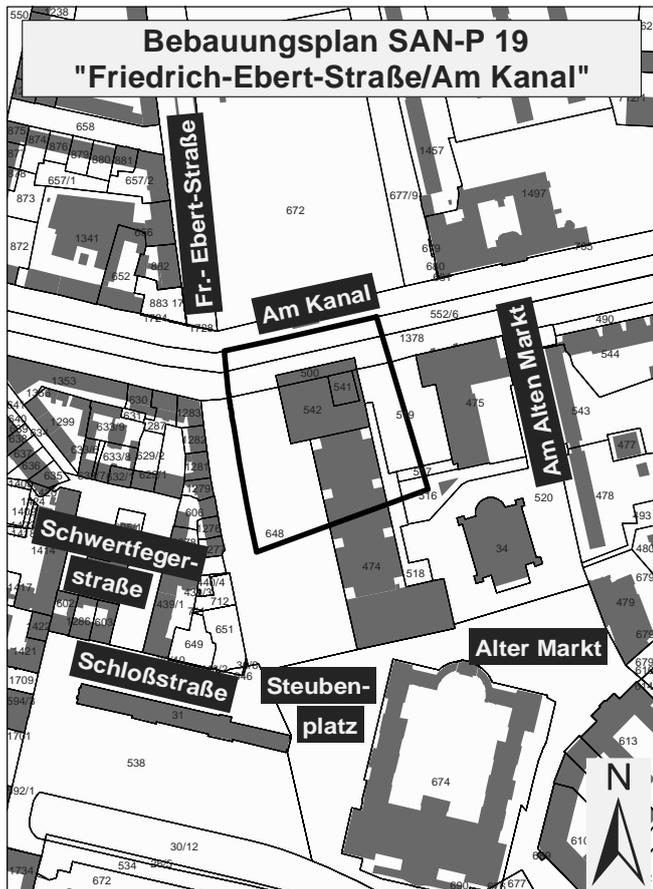
Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans ist die Umsetzung der Sanierungsziele im Sanierungsgebiet „Potsdamer Mitte“. Basierend auf der von der Stadtverordnetenversammlung am 01.06.2016 beschlossenen Konkretisierung des Integrierten Leitbautenkonzeptes (Drucksache 16/SVV/0269) soll das Plangebiet entsprechend den Vorgaben des Blockkonzeptes für Block IV, der konkretisierten Ziele und Leitlinien Potsdamer Mitte sowie der Grundstückspässe städtebaulich entwickelt werden (Anlagen zur Drucksache 16/SVV/0269).

Nach dem vollständigen Abriss des Gebäudes Friedrich-Ebert-Straße 4-7 soll hier, ausgehend von der historischen Parzellenstruktur und den Gebäudekubaturen (Traufe, First) des Zustandes vor der Zerstörung im Jahre 1945, ein lebendiges innerstädtisches Wohn- und Arbeitsquartier entstehen. Ebenso soll der historische Straßenverlauf der Schwertfegerstraße, im Abschnitt zwischen Friederich-Ebert-Straße und Kaiserstraße, wieder als öffentliche Verkehrsfläche hergestellt werden.

Um diese städtebauliche Neuordnung planungsrechtlich sichern zu können, ist die Aufstellung des Bebauungsplanes SAN-P 19 „Friedrich-Ebert-Straße/Am Kanal“ erforderlich.

#### **Planungsziele**

Ziel der Planung ist die planungsrechtliche Sicherung eines Mischgebiets gemäß § 6 Baunutzungsverordnung sowie von öffentlichen Straßenverkehrsflächen auf der Grundlage des Blockkonzeptes für Block IV (gemäß Anlage 2 zur DS 16/SVV/0269). Art und Maß der festzusetzenden baulichen Nutzung sollen sich hierbei nach den grundstückswisen Vorgaben zu Gestaltung und Nutzung der Grundstückspässe richten (gemäß Anlage 4 der DS 16/SVV/0269). Ferner soll die Errichtung von Tiefgaragen auf der Grundlage des Blockkonzeptes für Block IV planungsrechtlich vorbereitet werden. Im Aufstellungsverfahren soll die Beschränkung weiterer Stellplatzangebote im Plangebiet geprüft werden.



Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung

öffentlich zu unterrichten.

Während der frühzeitigen Beteiligung wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet statt:  
**vom 1. März 2017 bis einschließlich 31. März 2017**

#### Ort der Auslegung

Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Bereich Stadterneuerung, Hegelallee 6-10, Haus 1, 2. Etage

#### Zeit der Auslegung

Mo – Do 07.00 – 18.00 Uhr  
 Fr 07.00 – 14.00 Uhr

#### Informationen

Herr Beyer, Zimmer 238, Tel.: (0331) 289-3229  
 Di 09.00 – 12:00 Uhr, 13.00 – 18:00 Uhr  
 (außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Ergänzend werden die Unterlagen, die Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind, in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraums unter: [www.potsdam.de/beteiligung](http://www.potsdam.de/beteiligung) eingesehen werden.

#### HINWEIS

Es wird darum gebeten, dass Standpunkte, die sich auf den südlich angrenzenden Geltungsbereich des Bebauungsplans SAN-P 18 „Friedrich-Ebert-Straße/Steubenplatz“ beziehen, in einer gesonderten Stellungnahme abgegeben werden, da es sich um ein separates Aufstellungsverfahren handelt.

Potsdam, den 10. Februar 2017

In Vertretung  
 Burkhard Exner  
 Bürgermeister

### Amtliche Bekanntmachung

## Straßenneubennungen in der Landeshauptstadt Potsdam

Auf Beschluss Nr. 17/SVV/0016 der 27. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 25.01.2017 wurden die im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 11a „Waldsiedlung“ gelegenen Privatstraßen im Quartier 4 wie folgt benannt:

**Planstraße Q4.1: Edith-Schollwer-Weg**  
 (Ost-West-Straße)

**Planstraße Q4.2: Käthe-Haack-Weg**  
 (ST gemäß Quartierplan)

**Planstraße Q4.3: Ida-Wüst-Weg**  
 (RU gemäß Quartierplan)

**Planstraße Q4.4: Maly-Delschaft-Weg**  
 (QV gemäß Quartierplan)

**Planstraße Q4.5: Rudi-Ball-Straße**  
 (VT gemäß Quartierplan)

#### Planstraße Q5: Leo-Bauer-Straße

(gemäß Quartiersplan Nord-Süd-Straße westlich der Gebäude der Landesbehörden)

#### Planstraße Q6: Groß Glienicker Heide

(gemäß Quartiersplan von der bestehenden Zugangsstraße zur Waldsiedlung nach Norden abbiegende Straße entlang des Hauses 5 bis Zum Heinz-Sielmann-Ring)

Die Namensgeber dieser Straßenneubennungen sind alle Personen, die mit Wohnsitz in Groß Glienicke Berühmtheit erlangten (Edith Schollwer: Sängerin/Schauspieler, Käthe Haack, Ida Wüst und Maly Delschaft: Schauspielerinnen, Rudi Ball: Sportler (Eishockeyspieler), Leo Bauer: Politiker). Der Name „Groß Glienicker Heide“ bezieht sich auf die historische Landschaftsbezeichnung dieses Gebietes.

#### Straßenumbenennung in der Landeshauptstadt Potsdam

Im Zusammenhang mit den o.g. Straßenneubennungen wurde ebenfalls auf Beschluss Nr. 17/SVV/0016 der 27. öf-

fentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 25.01.2017 die gleichermaßen im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 11a „Waldsiedlung“ gelegene bestehende öffentliche Straße „Waldsiedlung“, welche dann auf den Verlauf der ehem. Planstraße Q6 führt, in

### **Groß Glienicker Heide**

umbenannt.

Die auf Beschluss Nr. 17/SVW/0016 neu benannte Straße „Groß Glienicker Heide“ umfasst somit den bisherigen Straßenverlauf der ehem. Straßenbezeichnung „Waldsiedlung“ sowie den künftigen Straßenverlauf der ehem. „Planstraße Q6“.

Grund für die Umbenennung der ehem. Straßenbezeichnung „Waldsiedlung“ ist der Umstand, dass diese Straßenbezeichnung im Zuge der Gemeindegebietsreform aus dem Jahr 2003 übernommen wurde, faktisch jedoch keinerlei Verwendung findet. So existieren zu dieser Straßenbezeichnung keine amtlichen Adressmeldungen, Gewerbeeinträge oder sonstige Meldeanschriften. Um in der Vergangenheit wiederholt aufgetretene Missverständnisse hinsichtlich der Verwendung dieses Namens als Straßename oder als Name für das hier befindliche Siedlungsgebiet künftig auszuschließen, wurde diese

Straßenbezeichnung durch den Beschluss Nr. 17/SVW/0016 aufgehoben (umbenannt) und in den Straßenverlauf der ehem. „Planstraße Q6“ integriert, so dass ein insgesamt neuer und sinnvoller Straßenverlauf entsteht.

Die Umschreibung amtlicher Dokumente ist nicht erforderlich, da es keine amtlichen Adressmeldungen zu der ehem. Straßenbezeichnung „Waldsiedlung“ gibt.

Die Pläne zur Lage dieser Verkehrsflächen können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, 14467 Potsdam, Hegelallee 6-10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Di 09.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 17.00 Uhr,  
Do 09.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 15.00 Uhr,  
sowie nach Vereinbarung  
Telefon (0331) 289-2714  
E-Mail Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de

*Potsdam, den 8. Februar 2017*

Jann Jakobs  
Oberbürgermeister

### **Amtliche Bekanntmachung**

## **Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse zur Feststellung des Jahresabschlusses 2014 der Landeshauptstadt Potsdam und zur Entlastung des Oberbürgermeisters**

Hiermit wird gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), und § 23 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 06. Mai 2015, öffentlich bekannt gemacht, dass die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in ihrer öffentlichen Sitzung am 25. Januar 2017 den Jahresabschluss der Landeshauptstadt Potsdam zum 31. Dezember 2014 und die Entlastung des Oberbürgermeisters wie folgt beschlossen hat:

Vorlage: 16/SVW/0799

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den vom Kämmerer aufgestellten und vom Oberbürgermeister festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 in der vorliegenden Fassung. Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss von € 21.135.760,15 aus. Der Gesamtüberschuss ergibt sich aus dem Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit von € 17.812.721,46, dem Finanzergebnis von € 2.081.527,05 und dem außerordentlichen Ergebnis von € 1.241.511,64.
2. Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt darüber hinaus alle im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten bekannt gewordenen unabweisbaren über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2014. Die Unabweisbarkeit wurde durch das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen der Jahresabschlussprüfung bestätigt.

3. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 zur Kenntnis.
4. Dem Oberbürgermeister wird, entsprechend der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes, nach § 82 Absatz 4 BbgKVerf uneingeschränkte Entlastung für das Haushaltsjahr 2014 erteilt.

Der Jahresabschluss 2014 der Landeshauptstadt Potsdam inkl. Anlagen kann von jedermann eingesehen werden. Die Einsichtnahme erfolgt während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 15:00 Uhr, freitags von 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr) in der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Rechnungswesen und Steuern, Friedrich-Ebert-Straße 79-81, Stadthaus, Zimmer 236, Tel.: (0331) 289 1411.

Ergänzend wird der Jahresabschluss 2014 in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter [www.potsdam.de](http://www.potsdam.de) eingesehen werden.

*Potsdam, den 6. Februar 2017*

Jann Jakobs  
Oberbürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung

# Veröffentlichung der Bodenrichtwerte für die Landeshauptstadt Potsdam

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Landeshauptstadt Potsdam hat gemäß §§ 193 und 196 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 12 der Brandenburgischen Gutachterausschussverordnung (BbgGAV) vom 12.05.2010 (GVBl. II, Nr. 27) die Bodenrichtwerte für den Bereich der Landeshauptstadt Potsdam mit Stichtag 31.12.2016 ermittelt und am 25.01.2017 beschlossen.

Die beschlossenen Bodenrichtwerte werden im Onlineportal „BORIS Land Brandenburg“ (<https://www.boris-brandenburg.de/boris-bb/>) veröffentlicht und können dort kostenfrei eingesehen werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, zu den Sprechzeiten bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses in die digitale Bodenrichtwertkarte Einsicht zu nehmen sowie Auskünfte zu den Bodenrichtwerten in mündlicher und schriftlicher Form zu erhalten. Die Geschäftsstelle befindet sich beim Fachbereich Kataster und Vermessung der Landeshaupt-

stadt Potsdam in der Hegelallee 6-10, Haus 1, Zimmer 402. Telefonisch ist diese unter (0331) 289 3182 zu erreichen.

### Sprechzeiten

Di 09.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 18.00 Uhr  
Do 09.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 16.00 Uhr  
E-Mail [gutachterausschuss@rathaus.potsdam.de](mailto:gutachterausschuss@rathaus.potsdam.de)

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Gutachterausschüsse des Landes Brandenburg (<http://www.gutachterausschuss-bb.de/>).

Potsdam, 31. Januar 2017

W. Schmidt  
Vorsitzender des Gutachterausschusses

## Amtliche Bekanntmachung

# Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 61 Potsdam – Potsdam-Mittelmark II – Teltow-Fläming II

## Wahl des 19. Deutschen Bundestages am 24. September 2017 Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255), fordere ich hiermit auf, zur Wahl des 19. Deutschen Bundestages am 24. September 2017 die Kreiswahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen.

Hierzu gebe ich Folgendes bekannt:

### 1.

Für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 können Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 61 – Potsdam – Potsdam-Mittelmark II – Teltow-Fläming II beim

Kreiswahlleiter des Wahlkreises 61  
Landeshauptstadt Potsdam  
Wahlbüro  
Hegelallee 6 - 10, Haus 6, Raum 205  
14461 Potsdam

bis zum **17. Juli 2017, 18.00 Uhr**

schriftlich eingereicht werden (§ 19 des Bundeswahlgesetzes (BWG)). Die Schriftform ist nur gewahrt, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und im Original vorliegen.

### 2.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten (§20 Abs. 1 Satz 1 BWG).

### 3.

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur Bundeswahlordnung eingereicht werden.

Er muss enthalten (§ 34 Abs. 1 BWO)

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) - Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort - des Bewerbers,
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Ein Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. In einem Kreiswahlvorschlag kann nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 15 BWG) und seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat (nach Muster der Anlage 15 der BWO); die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

Als Bewerber einer Partei in einem Kreiswahlvorschlag kann nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Kreiswahlbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung zur Wahl eines Kreiswahlbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von derartigen Mitgliederversammlungen aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 Abs. 1 und 2 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von derartigen Mitgliederversammlungen aus ihrer in geheimer Abstimmung bestellte Versammlung. Die Wahlen der Bewerber dürfen frühestens 32 Monate nach Beginn der Wahlperiode des 18. Deutschen Bundestages und die Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlung frühestens 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode stattgefunden haben (§ 21 Abs. 3 BWG). Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und

Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 21 Abs. 1, 3, 5 und 6 BWG).

#### 4.

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden (§ 22 Abs. 1 Satz 1 BWG und § 34 Abs. 1 Satz 3 BWO). Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensperson, der zweite als stellvertretende Vertrauensperson. Soweit im Bundeswahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlags an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 22 Abs. 3 BWG).

#### 5.

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei im Lande keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so muss der Kreiswahlvorschlag von mindestens je drei Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, der Vorstände der nächstniedrigsten Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche, dem Satz 1 des § 34 Abs. 2 BWO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 BWG und § 34 Abs. 2 Satz 3 BWO).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlags ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 der BWO) selbst zu leisten.

#### 6.

Parteien, die im 18. Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzten Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen diese Parteien spätestens am

#### 19. Juni 2017, 18 Uhr

dem Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden (Postanschrift: 65180 Wiesbaden), ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben (§ 18 Abs. 2 BWG). In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will.

Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so ist die Anzeige von dem Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation zu erstatten.

Der Anzeige sind die schriftliche Satzung, das schriftliche Programm und der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG nicht durch die Übersendung der Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes ersetzt wird, also unabhängig von diesen Mit-

teilungen geboten ist.

Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am

#### 7. Juli 2017

fest (§ 18 Abs. 4 BWG),

- a) welche Parteien im 18. Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren,
- b) welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

Zu der Sitzung des Bundeswahlausschusses über die Feststellung der Parteieigenschaft werden die Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, vom Bundeswahlleiter eingeladen. Die Feststellung des Bundeswahlausschusses macht der Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger öffentlich bekannt. Sie ist für alle Wahlorgane verbindlich.

#### 7.

Die Kreiswahlvorschläge der Parteien, deren Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss festgestellt worden ist, müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG).

Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen (§ 20 Abs. 3 BWG).

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 32b Abs. 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese anzugeben (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO). Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen und die Versicherung an Eides Statt (§ 21 Abs. 6 BWG) nach Anlage 18 zur BWO beizufügen.

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) - Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort - des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt nach Anlage 14 zur BWO eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde beizubringen, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung kann auch als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 14 (Rückseite) zur BWO gesondert erteilt werden. Sie wird kostenfrei erteilt. Bei nicht im Wahlgebiet le-

benden Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch Angaben gemäß Anlage 2 zur BWO und Abgabe einer Versicherung an Eides Statt zu erbringen.

Einzelbescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 bis 5 BWO)

Das Erfordernis von 200 Unterschriften nach § 20 Abs. 2 Satz 2 BWG gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 2 Satz 3 BWG).

## 8.

Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen:

- a) in jedem Fall
  - Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
  - eine Bescheinigung der Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO oder, falls der Bewerber keine Wohnung im Geltungsbereich des Bundeswahlgesetzes innehat und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhält, des Bundesminister des Innern, dass er wählbar ist,
  - bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruches nach § 21 Abs. 4 des BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 des BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden,
  - die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bestätigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

## 9.

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über die Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 BWG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über

die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

## 10.

Die Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so wird die Vertrauensperson sofort benachrichtigt und aufgefordert, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

- a) die Form oder Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
- b) die nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- c) bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss nicht festgestellt worden ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,
- d) der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht, oder
- e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 25 Abs. 4 BWG).

## 11.

Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss am

**28. Juli 2017, 10 Uhr**

(§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG).

Zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge eingeladen (§ 36 Abs. 1 BWO). Die Sitzung findet in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, Raum 124 statt.

Der Kreiswahlausschuss hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- a) verspätet eingereicht sind oder
- b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist (§ 26 Abs. 1 Satz 2 BWG).

Der Kreiswahlausschuss stellt die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit den in § 34 Abs. 1 Satz 2 BWO bezeichneten Angaben fest. Fehlt bei einem anderen Kreiswahlvorschlag (§ 20 Abs. 3 BWG) das Kennwort oder erweckt es den Eindruck, als handele es sich um den Kreiswahlvorschlag einer Partei, oder ist er geeignet, Verwechslungen mit einem früher eingereichten Kreiswahlvorschlag hervorzurufen, so erhält der Kreiswahlvor-

schlag den Namen des Bewerbers als Kennwort. Geben die Namen mehrerer Parteien oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechslungen Anlass, so fügt der Kreiswahlausschuss einem der Wahlvorschläge eine Unterscheidungsbezeichnung bei; hat der Landeswahlausschuss eine Unterscheidungsregelung getroffen (§ 41 Abs. 1 BWO), so gilt diese (§ 36 Abs. 4 BWO).

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauenspersonen des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter. Der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben (§ 26 Abs. 2 BWG).

## 12.

Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am 7. August 2017 öffentlich bekannt (§ 26 Abs. 3 BWG und § 38 BWO).

## 13.

Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der BWO, und zwar

1. Anlage 13 - Kreiswahlvorschlag,
  2. Anlage 14 - Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag),
  3. Anlage 15 - Zustimmungserklärung für Bewerber eines Kreiswahlvorschlages,
  4. Anlage 16 - Bescheinigung der Wählbarkeit,
  5. Anlage 17 - Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung des Wahlkreisbewerbers,
  6. Anlage 18 - Versicherung an Eides statt
- werden vom Kreiswahlleiter beschafft und können dort angefordert werden.

Vordrucke nach Anlage 14 - Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag) können erst angefordert werden, wenn der Kreiswahlvorschlag aufgestellt ist.

Potsdam, 10. Februar 2017

Michael Schrewe  
Kreiswahlleiter

## Amtliche Bekanntmachung

# Förderprogramm zur Unterstützung von kleinen Unternehmen und Kleinstunternehmen bei der Unternehmensgründung, -sicherung und -entwicklung in der Landeshauptstadt Potsdam

### Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Teilnahme an Messen, Ausstellungen und Kooperationsbörsen (Messeförderungs-RL Wifö/12)

#### 0. Einleitung

Die Unterstützung von Vorhaben zur Neuschaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen ist ein zentrales Anliegen der kommunalen Wirtschaftsförderung in der Landeshauptstadt Potsdam. Besonders unterstützungswürdig sind dabei Maßnahmen und Initiativen, die von kleinen Unternehmen und Kleinstunternehmen ausgehen, da diese im besonderen Maße die wirtschaftliche Stabilität und Dynamik gewährleisten, Arbeitsplätze schaffen und sichern und aufgrund ihrer Verwurzelung in der Stadt die lokale und regionale Entwicklung fördern und somit das Rückgrat der Potsdamer Wirtschaft bilden.

#### 1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

1.1 Die Landeshauptstadt Potsdam gewährt Kleinstunternehmen und kleinen Unternehmen Zuschüsse zu den Ausgaben für die Teilnahme an Messen, Ausstellungen und Kooperationsbörsen auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 und der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Kommunale Haushalts- und Kasernenverordnung - KomHKV) vom 14. Februar 2008 in der jeweils geltenden Fassung sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen der Festlegungen des Haushaltsplanes.

1.2 Ziel des Förderprogramms ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Kleinstunternehmen und kleinen Unternehmen in Potsdam durch einen verbesserten Marktzugang und Absatz von einheimischen Produkten und Leistungen. Zugleich

soll auch die Rolle dieser Unternehmen als Imageräger des Wirtschaftsstandorts Potsdam anerkannt werden, die im Zusammenhang mit einer Teilnahme an Messen, Ausstellungen und Kooperationsbörsen zu sehen ist.

1.3 Der Zuwendungszweck wird im Zuwendungsbescheid ausdrücklich bestimmt.

1.4 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle nach pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.5 Die Zuschüsse gemäß dieser Richtlinie sind zusätzliche und ergänzende Hilfen. Sie sollen nicht die öffentlichen Finanzierungshilfen des Bundes und des Landes Brandenburg ersetzen. Eine Förderung ist insbesondere nicht zulässig, wenn die geplante Maßnahme im Rahmen der Landes- oder Bundesmesseförderung durchgeführt werden kann. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen (Kumulierungsverbot).

1.6 Die nach dieser Förderrichtlinie ausgereichten Zuschüsse werden als sogenannte „De-minimis-Beihilfe“ gewährt.<sup>1</sup> Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten „De-minimis-Beihilfen“ darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 Euro brutto nicht übersteigen (für Unternehmen im Straßentransportsektor: 100.000 Euro).

<sup>1</sup> Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5-10)

## 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Einzel- und Gemeinschaftsteilnahmen an regionalen, nationalen und internationalen Messen, Ausstellungen und Kooperationsbörsen mit vorwiegend fachspezifischer Ausrichtung, soweit die Teilnahmen nicht dem Direktverkauf dienen. Teilnahmen an Informationsveranstaltungen, Symposien, Kongressen und sonstigen Veranstaltungen werden nicht gefördert.

## 3. Antragsberechtigte

3.1 Antragsberechtigt sind eigenständige Kleinunternehmen und eigenständige kleine Unternehmen, die ihre Hauptniederlassung oder selbstständige Zweigniederlassung in der Landeshauptstadt Potsdam haben.

Eigenständige Kleinunternehmen und eigenständige kleine Unternehmen werden nach der Empfehlung der EU-Kommission vom 6. Mai. 2003 (Abl. L 124 vom 20.05.2003, S. 36 ff) definiert. Somit sind antragsberechtigigt Unternehmen, die

1. weniger als 50 Personen beschäftigen und
2. einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von max. 10 Mio. EUR erzielen und
3. eigenständig sind.

Das antragstellende Unternehmen ist insbesondere dann eigenständig, wenn es

- keine Anteile von 25% oder mehr an einem anderen Unternehmen hält;
- nicht zu 25% oder mehr unmittelbar im Besitz eines anderen Unternehmens bzw. einer öffentlichen Stelle oder im gemeinsamen Besitz mehrerer verbundener Unternehmen bzw. öffentlicher Stelle ist;
- keine konsolidierte Bilanz erstellt und nicht im Abschluss eines Unternehmens enthalten ist, das eine konsolidierte Bilanz erstellt, und damit kein verbundenes Unternehmen ist.

3.2 Im Zuge der Ausrichtung der brandenburgischen Wirtschaftsförderung („Stärken stärken“) wurden, im Rahmen der Innovationsstrategie Berlin-Brandenburg, gemeinsame sowie für Brandenburg spezifische Cluster<sup>2</sup> definiert, die von herausgehobener Bedeutung für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg sind. Darüber hinaus wurden aufgrund der wirtschaftsstrukturellen Besonderheiten für die Landeshauptstadt Potsdam die Cluster Tourismus, Gesundheitswirtschaft insbesondere Biotechnologie/Life Science, Medien, IKT und Kreativwirtschaft identifiziert.

Zur Gewährleistung einer effektiven und bedarfsgerechten Verwendung der Fördermittel hat die Landeshauptstadt Potsdam, neben diesen Clustern und der Sicherung des produzierenden Gewerbes, als Kernaufgabe des städtischen Standortentwicklungskonzeptes, die im Rahmen dieser Richtlinie förderfähigen Branchen auch an die relevanten Wirtschaftszweige im ländlichen Raum ausgerichtet.

Somit sind ausschließlich kleine Unternehmen und Kleinunternehmen aus folgenden Wirtschaftszweigen<sup>3</sup> förderfähig:

- Anbau mehrjähriger Pflanzen (Abschnitt A, Klasse 01.2)
- Verarbeitendes Gewerbe (Abschnitt C)
- Baugewerbe (Abschnitt F)
- Information und Kommunikation (Abschnitt J)
- Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin (Abschnitt M, Klasse 72.1)

- Ateliers für Textil-, Schmuck-, Grafik- u. ä. Design (Abschnitt M, Klasse 74.10)
- Garten und Landschaftsbau (Abschnitt N, Klasse 81.30.1)
- Vermietung von Freizeitgeräten (Abschnitt N, Klasse 77.21)
- Vermietung von Wasserfahrzeugen (Abschnitt N, Klasse 77.34)

Außerdem sind die produzierenden Gewerbe gemäß Anlage A und B zu dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Gewerberecht und in weiteren Rechtsvorschriften vom 24. Juli 2009 (BGB I. I S. 2091) förderfähig.

3.3 Unternehmen, die die Begriffs Voraussetzungen der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU C 244, 1.10.2004 und Abl. EU 2009/C 157/01 vom 10.07.2009) erfüllen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

## 4. Zuwendungsvoraussetzung

4.1 Voraussetzung für eine Förderung ist ein vollständig ausgefüllter Antrag mit einem aussagefähigem Konzept, aus dem die Zielstellung hervorgeht, die mit der Teilnahme an der Messe/Ausstellung/Kooperationsbörse verbunden ist und in dem die Maßnahmen zur Zielerreichung dargestellt sind sowie eine Darstellung der geplanten Ausgaben.

4.2 Pro Haushaltsjahr kann je Unternehmen höchstens eine Messeteilnahme bezuschusst werden. Insgesamt können maximal drei Messeteilnahmen je Unternehmen gefördert werden.

4.3 Der Antragsteller verpflichtet sich, an seinem Messestand in angemessener Weise einen Standortbezug zur Landeshauptstadt Potsdam herzustellen.

4.4 Zuwendungen werden grundsätzlich nur für solche Vorhaben gewährt, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurden. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

Die Anmeldung und/oder Anzahlung zu einer Messe bei einer Messegesellschaft darf vor Antragstellung vorgenommen werden. Die Antragstellung muss in diesem Falle maximal vier Wochen nach Anmeldung und/oder Anzahlung erfolgen. Weitere Vertragsabschlüsse und/oder Zahlungen vor Antragstellung sind dagegen förderschädlich und grundsätzlich nicht zuwendungsfähig.

Vor Antragstellung wird eine Information und Beratung zum Förderprogramm und seinen Schwerpunkten durch den Bereich Wirtschaftsförderung der Landeshauptstadt Potsdam empfohlen.

4.5 Der Antragsteller kann im Antragsformular die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn beantragen. Bei Vorliegen der grundlegenden Zuwendungsvoraussetzungen wird von der Bewilligungsstelle eine schriftliche Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns erteilt.

Mit der Antragstellung und dem Maßnahmebeginn ist noch keine Entscheidung über die Bewilligung der beantragten Zuwendung erfolgt und insofern kein Rechtsanspruch auf die Förderung begründet. Das Risiko, dass dem Antrag ganz oder teilweise nicht entsprochen wird, liegt beim Antragsteller.

4.6 Sind mehr Anträge eingegangen, als verfügbare Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, ist der Zeitpunkt des Posteingangs maßgeblich.

<sup>2</sup> Siehe hierzu deren Veröffentlichung auf den Internetseiten des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg

<sup>3</sup> entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008 (WZ 2008)

## 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: nicht zurückzahlbarer Zuschuss

5.4 Höhe der Zuwendung: 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben für die Teilnahme an einer Messe/Ausstellung/Kooperationsbörse, maximal jedoch 1.500 EUR je Vorhaben, es sei denn durch diesen Betrag würde die in Punkt 1.6 dieser Richtlinie genannte Gesamtsumme überschritten (Einhaltung der De-minimis-Regelung). Die restliche Finanzierung in Höhe von mindestens 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben durch den Antragsteller wird vorausgesetzt. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein.

5.5 Zuwendungsfähig sind alle für die Organisation und den Betrieb des Messestandes notwendigen Ausgaben sowie ausschließlich messebezogene Marketingaktivitäten.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind insbesondere:

- Flächen- und Standmiete
- Auf- und Abbau der Ausstellungsfläche/des Messestands durch Dritte
- Ausstattung/Gestaltung des Messestandes
- Transport des Standes und der Exponate
- Ausgaben für den Standbetrieb (Energie, Wasser, Telefon und Internet)
- Druck und Übersetzung messebezogener Informations- bzw. Marketingmaßnahmen in angemessener Stückzahl (Flyer, Prospekte, Kataloge)
- Versicherungen für Standelemente und Exponate
- Katalogeinträge

5.6 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für:

- Eigenleistungen
- Eigene Personal-, Gemein-, Telekommunikations- und Reisekosten
- Ausgaben für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Bewirtung von Mitarbeitern oder Beauftragten des Antragstellers
- Ausgaben für Beschaffung und zur technischen Umsetzung von Hard- und Software

## 6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Das Antragsformular ist bei der Bewilligungsstelle erhältlich oder kann über das Internet unter [www.potsdam.de](http://www.potsdam.de) heruntergeladen werden.

Das vom Antragsteller vollständig ausgefüllte Antragsformular ist unter nachfolgender Anschrift bei der Bewilligungsstelle einzureichen:

Postanschrift	Landeshauptstadt Potsdam Bereich Wirtschaftsförderung 14461 Potsdam
Besucheradresse	Friedrich-Ebert-Straße 79/81 14469 Potsdam Stadthaus, Raum 1.091 Telefon: (0331) 289-2821

Dem Antrag sind folgende Unterlagen als Anlage beizufügen:

- Kopie der Gewerbeanmeldung bzw. bei einer freiberuflichen Tätigkeit der Nachweis über die steuerliche Anmeldung beim Finanzamt
- Kopie des Handelsregisterauszugs
- Kopie über die Eintragung in der Handwerksrolle bzw. Eintragung in das Verzeichnis der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerks-

ähnlichen Gewerbes

- Konzept gemäß Punkt 4.1
- Erklärung zu anderweitig beantragten oder erhaltenen Förderungen (Einhaltung der De-minimis-Regelung) sowie ggf. eine Kopie bereits genehmigter „De-minimis-Beihilfen“ aus den letzten drei Steuerjahren
- Drei vergleichbare Angebote (Kostenvoranschläge) für jede im Antrag genannte Ausgabeposition über 500 Euro sowie eine schriftliche Begründung der Zuschlagserteilung (Vergabebevermerk)

6.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsstelle prüft die Antragsunterlagen gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie und erteilt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, sofern die Zuwendungsvoraussetzungen gegeben sind, den Zuwendungsbescheid schriftlich.

Wird im Ergebnis der Antragsprüfung die Feststellung getroffen, dass die Zuwendungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden, erhält der Antragsteller von der Bewilligungsstelle einen ablehnenden Bescheid. Soweit dem Antrag des Zuwendungsempfängers ganz oder teilweise nicht entsprochen wird, ist dies schriftlich zu begründen.

6.3 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Mit dem Verwendungsnachweis sind alle Originalrechnungen zur Einsichtnahme in der Bewilligungsstelle vorzulegen. Des Weiteren müssen die entsprechenden Zahlungsnachweise mittels Bankbelegen dokumentiert werden, die Einreichung von Barquittungen ist ausgeschlossen. Darüber hinaus sind im Zusammenhang mit messebezogenen Informations- bzw. Marketingmaßnahmen Beispiexemplare (Belegexemplare) einzureichen.

Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsstelle spätestens drei Monate nach Erfüllung des Verwendungszwecks vorzulegen.

6.4 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt auf der Grundlage eines geprüften Verwendungsnachweises (Erstattungsprinzip).

Der Zuschuss wird durch die Bewilligungsstelle auf das im Antrag angegebene Geschäftskonto des Zuwendungsempfängers überwiesen.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

Sofern in dieser Richtlinie nicht gesondert und vorrangig geregelt, gilt für die Durchführung des Zuwendungsverfahrens die Richtlinie zur Bewilligung und Steuerung von Zuwendungen in der Landeshauptstadt vom 12.08.2016 in der jeweils gültigen Fassung.

Wenn der Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die sich auf subventionserhebliche Tatsachen beziehen, muss der Zuwendungsempfänger mit der Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachtes des Subventionsbetruges rechnen.

## 7. Geltungsdauer

Die Bestimmungen dieser Richtlinie treten am 01. Januar 2017 in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2018.

# Förderprogramm zur Unterstützung von Kleinunternehmen bei der Unternehmensgründung, -sicherung und -entwicklung in der Landeshauptstadt Potsdam

## Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung unternehmensbezogener Vermarktungsaktivitäten sowie zum Schutz des geistigen Eigentums

### 0. Einleitung

Die Wirtschaftsstruktur der Landeshauptstadt Potsdam wird in hohem Maße durch kleine Unternehmen und Kleinunternehmen geprägt. Insbesondere diese Unternehmen sind oftmals starken Wettbewerbssituationen ausgesetzt. Häufig ergibt sich daraus ein Spannungsfeld zwischen existenziellen Risiken und deutlich erkennbaren Wachstumschancen. Dem Zugang zu überregionalen Absatzmärkten kann in diesem Zusammenhang eine Schlüsselfunktion zu kommen. Eine wesentliche Voraussetzung für den wirtschaftlichen Erfolg, den Zugang zu überregionalen Märkten und somit für die Generierung von unternehmerischem Wachstum ist eine gezielte außenwirksame Präsentation der Unternehmen. Kleinunternehmen stellt dies oftmals vor besondere Herausforderungen.

Aus diesem Grund sollen Kleinunternehmen in der Landeshauptstadt Potsdam in ihrer Unternehmenskommunikation zielgerichtet unterstützt werden. Im Rahmen der Richtlinie werden Maßnahmen gefördert, die eine zeitgemäße Darstellung des Unternehmens sowie der unternehmerischen Produkte und Dienstleistungen über strategisch konzipierte Kommunikationsmittel vorsehen. Dies schließt analoge und digitale Kommunikationsmittel gleichermaßen ein.

Darüber hinaus werden Kleinunternehmen in der Landeshauptstadt Potsdam bei der Eintragung von Marken unterstützt, als wirksame Instrumente zur Wiedererkennbarkeit und somit zur Abgrenzung gegenüber Mitbewerbern sowie zur Profilierung am Markt.

Zugleich kommt dem direkten Schutz von geistigem Eigentum gerade in Branchen mit hohem Wettbewerbsdruck eine besondere Bedeutung zu, sodass im Rahmen dieser Richtlinie auch die Förderung der Eintragungen von Designs bzw. Geschmacksmustern inbegriffen ist.

Die geförderten Maßnahmen sollen einen aktiven Beitrag dazu leisten, die unternehmerischen Wachstumsprozesse positiv zu unterstützen, Zugänge zu relevanten überregionalen Märkten zu erleichtern und damit generell zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in der Landeshauptstadt Potsdam beizutragen.

### 1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

1.1 Die Landeshauptstadt Potsdam gewährt Potsdamer Kleinunternehmen Zuwendungen zur Unterstützung unternehmensbezogener Vermarktungsaktivitäten sowie zum Schutz des geistigen Eigentums auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 und der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung – KommHKV) vom 14. Februar 2008 in der jeweils geltenden Fassung.

1.2 Ziel dieser Förderrichtlinie ist die Stärkung von Kleinunternehmen in der Landeshauptstadt Potsdam bei der überre-

gionalen Vermarktung sowie dem überregionalen Absatz der Produkte und Dienstleistungen. Dadurch soll die einzelunternehmensbezogene Positionierung im unternehmerischen Wettbewerb unterstützt werden. Es wird davon ausgegangen, dass durch diese Richtlinie ein aktiver Beitrag zu positiven Arbeitsmarkteffekten geleistet wird, die ihren Ausdruck in der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in der Landeshauptstadt Potsdam finden.

Zu den Maßnahmen, die im Rahmen dieser Richtlinie unterstützt werden, zählt die Entwicklung einer zeitgemäßen außenwirksamen Unternehmenspräsentation. Diese Präsentation kann für analoge Kommunikationsmittel oder digital, im Rahmen der Erstellung einer Website, erfolgen.

Des Weiteren wird der Schutz des geistigen Eigentums von Kleinunternehmen in der Landeshauptstadt Potsdam durch die Eintragungen von Marken und Designs beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) durch diese Richtlinie unterstützt.

1.3 Der Zuwendungszweck wird im Zuwendungsbescheid ausdrücklich bestimmt.

1.4 Die Zuschüsse gemäß dieser Richtlinie sind zusätzliche und ergänzende Hilfen. Sie sollen nicht die öffentlichen Finanzierungshilfen des Bundes und des Landes Brandenburg ersetzen. Eine Förderung ist insbesondere nicht zulässig, wenn die geplante Maßnahme im Rahmen einer Zuschussförderung durch Bundes- oder Landesmittel durchgeführt werden kann. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen (Kumulierungsverbot).

Werden in die Finanzierung des Vorhabens öffentliche Darlehens- und Bürgschaftsprogramme eingebunden, so ist dies zulässig.

1.5 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung nach dieser Richtlinie. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.6 Für die nach dieser Förderrichtlinie ausgereichten Zuschüsse und Festbeträge gilt die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5-10). Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfe darf 200.000 Euro bzw. 100.000 Euro bei Unternehmen, die im Straßenverkehrssektor tätig sind, bezogen auf einen Zeitraum von drei Kalenderjahren nicht übersteigen.

### 2. Gegenstand der Förderung

2.1 Zuwendungen werden ausgereicht für:

- die konzeptionelle Entwicklung eines einheitlichen unternehmensbezogenen Erscheinungsbildes (Corporate Design) (nach 2.1.1),
- die konzeptionelle Erarbeitung und Erstellung einer unternehmensbezogenen Website (nach 2.1.2)
- die Eintragung einer Gemeinschaftsmarke oder eines Geschmacksmusters beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) (nach 2.1.3)

2.1.1 Die konzeptionelle Entwicklung eines einheitlichen unternehmensbezogenen Erscheinungsbildes (Corporate Design) sowie die erstmalige Gestaltung von unternehmensbezogenen Markenzeichen ist im Rahmen der Richtlinie förderfähig. Darüber hinaus kann die Produktion der neuentwickelten unternehmensbezogenen Kommunikationsmittel gefördert werden, sofern diese im Rahmen einer Corporate Design-Entwicklung nach dieser Richtlinie erarbeitet wurden.

Die konzeptionelle Entwicklung eines einheitlichen unternehmensbezogenen Erscheinungsbildes (Corporate Design) muss Ergebnis einer Zusammenarbeit mit einer qualifizierten Agentur bzw. im Haupterwerb tätigen Leistungserbringenden im Rahmen einer umsatzsteuerpflichtigen Auftragsarbeit erfolgen. Für die geförderten Auftragsgegenstände muss der Zuwendungsempfänger mindestens ein uneingeschränktes Nutzungsrecht am Gegenstand der Leistung erhalten. Die Produktion der neuentwickelten Kommunikationsmittel muss ebenfalls durch eine Agentur bzw. einen qualifizierten Leistungserbringenden im Rahmen einer umsatzsteuerpflichtigen Auftragsarbeit erfolgen.

Ausgeschlossen sind im Rahmen des Punktes 2.1.1:

- Eigenleistungen
- Abonnierte oder anmietbare Gestaltungsvorlagen, denen keine individuelle dem Auftraggeber zuzuordnende Kreativleistungen zugrunde liegt.
- Produktion von Kommunikationsmittel, die nicht im Rahmen der Förderung neu entwickelt wurden oder bereits bestehen.

2.1.2 Im Sinne der Richtlinie ist die konzeptionelle Erarbeitung einer unternehmensbezogenen Website förderfähig. Die gestalterische und technische Umsetzung der Website ist ebenfalls förderfähig. Zudem ist die Neukonzipierung und –gestaltung sowie deren technische und gestalterische Umsetzung einer bereits bestehenden Website zulässig (Relaunch).

Die konzeptionelle Erarbeitung einer unternehmerischen Website muss durch eine Agentur bzw. einen qualifizierten Leistungserbringenden im Rahmen einer umsatzsteuerpflichtigen Auftragsarbeit erfolgen. Für die geförderten Auftragsgegenstände muss der Zuwendungsempfänger mindestens ein uneingeschränktes Nutzungsrechte am Gegenstand der Leistung erhalten. Die Umsetzung der konzeptionellen Erarbeitungen im Anschluss ist ebenfalls durch einen qualifizierten Leistungserbringenden im Rahmen einer umsatzsteuerpflichtigen Auftragsarbeit zu erbringen.

Ausgeschlossen sind im Rahmen des Punktes 2.1.2:

- Eigenleistungen
- Abonnierte oder anmietbare Websites, die nicht in das Eigentum des Zuwendungsempfängers übergehen.
- Websites, die keine eigenständige Bearbeitung der Inhalte durch den Zuwendungsempfänger zulassen.
- Die Konzipierung und Erstellung von Onlineshops ist ausgeschlossen.
- Websites, deren Inhalte gegen geltendes Recht oder sittliche, ethisch und moralische Grundsätze verstoßen.
- Ausgaben für den Domainwerb, das Hosting, die Wartung, erforderliche Updates oder weitere Folgekosten der Website.

Weiter sind die Minimalanforderungen an eine geförderte Website im Rahmen des ergänzenden Merkblatts zu beachten.

2.1.3 Die Eintragung einer Gemeinschaftsmarke (Eintragung einer Marke) oder eines Geschmacksmusters (Eintragung eines Designs) beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster, Modelle) zum europaweiten Schutz des eingetragenen Gegenstands wird über diese Richtlinie ebenfalls

gefördert.

Zulässig ist dabei die Eintragung einer Wortmarke, Bildmarke, Bildmarke mit Buchstaben, dreidimensionalen Marke, Farbmarke, Hörmarke oder das Erscheinungsbild eines Erzeugnisses (Form, Muster und Farbe) als Geschmacksmuster. Für die Eintragung der Gemeinschaftsmarke werden mehrere Klassen der Markeneintragung gefördert. Gefördert werden können die Beratung über die Eintragung der Gemeinschaftsmarke oder des Geschmacksmusters und die Abwicklung der Eintragung durch Rechtsanwälte.

Ausgeschlossen sind im Rahmen des Punktes 2.1.3:

- Eigenleistungen
- Beratungen durch Rechtsanwälte, ohne das eine Eintragung einer Gemeinschaftsmarke oder eines Geschmacksmusters erfolgt.
- Recherche- und Beratungsleistungen, die keinen direkten Bezug zur Eintragung einer Gemeinschaftsmarke oder eines Geschmacksmusters aufweisen.
- Weitere Schutzformen, Lizenzen, Zertifizierungen außerhalb der Eintragung einer Gemeinschaftsmarke oder eines Geschmacksmusters beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM).

### 3. Antragsberechtigte

3.1 Antragsberechtigt sind eigenständige Kleinunternehmen mit ihrer Hauptniederlassung oder selbstständigen Zweigniederlassung in der Landeshauptstadt Potsdam. Als solche definiert werden Unternehmen nach der Empfehlung der EU-Kommission - AZ: K (2003) 1422 - vom 6. Mai 2003 (Abl. L 124 vom 20.05.2003, S. 36 ff).

Somit sind antragsberechtigt die Unternehmen, die

1. weniger als 10 Personen beschäftigen und
2. einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. EUR erzielen und
3. eigenständig sind.

Das antragstellende Unternehmen ist insbesondere dann eigenständig, wenn es

- keine Anteile von 25% oder mehr an einem anderen Unternehmen hält;
- nicht zu 25% oder mehr unmittelbar im Besitz eines anderen Unternehmens bzw. einer öffentlichen Stelle oder im gemeinsamen Besitz mehrerer verbundener Unternehmen bzw. öffentlicher Stelle ist;
- keine konsolidierte Bilanz erstellt und nicht im Abschluss eines Unternehmens enthalten ist, das eine konsolidierte Bilanz erstellt, und damit kein verbundenes Unternehmen ist.

3.2 Die Förderung richtet sich an Kleinunternehmen aus folgenden Wirtschaftszweigen (entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008):

- Verarbeitendes Gewerbe (Abschnitt C)
- Baugewerbe (Abschnitt F)
- Einzelhandel (Abschnitt G, Klasse 47 (in Verkaufsräumen)) mit einer maximalen Verkaufsfläche von 200 m<sup>2</sup>
  - ohne Apotheken (Klasse 47.73), Brennstoffhandel (Unterklasse 47.99.1), Waffen und Munition (Unterklasse 47.78.9), Handel mit Kraftfahrzeugen sowie Backshops und Selbstbedienungsbäckereien (Unterklasse 47.24))
- Hotels, Gasthöfe und Pensionen (Abschnitt I, 55.1)
- Gastronomie (Abschnitt I, 56)
- Information und Kommunikation (Abschnitt J)
- Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung (Abschnitt M, 71)
- Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin (Abschnitt M, Klasse 72.1)
- Ateliers für Textil-, Schmuck-, Grafik- u. ä. Design (Ab-

schnitt M, Klasse 74.10)

- Anbau mehrjähriger Pflanzen (Abschnitt A, Klasse 01.2)
- Garten und Landschaftsbau (Abschnitt N, Klasse 81.30.1)

Generell ausgeschlossen nach dieser Richtlinie sind Handelsketten, Filialisten und Franchisenehmer.

3.3 Eine Förderung von Unternehmen in Schwierigkeiten ist ausgeschlossen, sofern eine Zuordnung nach der Definition der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU C 244, 1.10.2004 und ABl. EU 2009/C 157/01 vom 10.07.2009) gegeben ist.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Voraussetzung für eine Förderung im Rahmen dieser Richtlinie ist ein vollständig ausgefüllter Antrag mit einem aussagefähigem Konzept, aus dem die Zielstellungen der beabsichtigten Maßnahme hervorgehen. Weiter ist ein Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen, der die Gesamtausgaben der Maßnahme sowie die Gesamtfinanzierung nachweist. Die Gesamtfinanzierung muss zum Zeitpunkt der Antragstellung gesichert sein.

4.2 Zur Beantragung einer Förderung der konzeptionellen Entwicklung eines einheitlichen unternehmensbezogenen Erscheinungsbildes (Pkt. 2.1.1) und der konzeptionellen Erarbeitung und Erstellung einer unternehmensbezogenen Website (Pkt. 2.1.2) ist die Einreichung von drei vergleichbaren Kostengebieten erforderlich sowie eine Begründung der Zuschlagserteilung, die die Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nachweist.

4.3 Die verschiedenen Gegenstände dieser Förderrichtlinie (Punkte 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3) können durch einen Antragsteller jeweils einmalig beantragt werden. Darüber hinaus ist eine erneute Antragstellung ausgeschlossen.

Jährlich können maximal 3.000,00 EUR Zuschuss je Antragsteller ausgereicht werden.

4.4 Die beantragte Maßnahme ist in einem Durchführungszeitraum von 6 Monaten nach Bewilligung umzusetzen.

Eine Verlängerung des vorgesehenen Durchführungszeitraums muss vom Zuwendungsempfänger rechtzeitig schriftlich beantragt und begründet werden. Die zeitliche Verlängerung des Durchführungszeitraums liegt im Ermessen der Bewilligungsstelle.

4.5 Vergleichbare Förderungen aus Mitteln des Landes Brandenburg oder des Bundes sind vorrangig zu nutzen.

4.6 Es können nur Zuwendungen für Vorhaben bewilligt werden, die zum Zeitpunkt der Erteilung des Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

Vor Antragstellung wird eine Information und Beratung zum Förderprogramm und den Förderschwerpunkten durch den Bereich Wirtschaftsförderung der Landeshauptstadt Potsdam empfohlen.

#### 5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: nicht zurückzahlbarer Zuschuss

5.4 Der maximale Zuschuss für die Gegenstände der Förderung nach den Punkten 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3 beträgt jeweils 1.500,00 EUR. Es sei denn durch diesen Betrag würde die Gesamtsumme der unter Punkt 1.6 genannten Richtlinie (Artikel 2 Abs. 2 der De-minimis-Richtlinie) überschritten.

5.5 Bemessungsgrundlage: 50 v.H. der zuwendungsfähigen (vorhabenbezogenen und notwendigen) Ausgaben für die Umsetzung eines Vorhabens nach den Punkten 2.1.1 bis 2.1.3 im Rahmen dieser Richtlinie. Die restliche Finanzierung in Höhe von mindestens 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben durch den Antragsteller wird vorausgesetzt.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

Für die Entwicklung, Gestaltung und erstmalige Produktion eines einheitlichen unternehmensbezogenen Erscheinungsbildes (Corporate Design) (Pkt. 2.1.1):

- Ausgaben für den mit der erstmaligen Gestaltung und Produktion der neuentwickelten Kommunikationsmittel beauftragten Agentur bzw. des qualifizierten Leistungserbringenden.

Für die Konzipierung und Umsetzung einer unternehmensbezogenen Website (Pkt. 2.1.2):

- Ausgaben für den mit der Konzipierung und Umsetzung der Website beauftragten Agentur bzw. des qualifizierten Leistungserbringenden.

Für die Eintragung einer Gemeinschaftsmarke oder eines Geschmacksmusters beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt sowie die rechtliche Beratung und Recherche (Pkt. 2.1.3):

- Ausgaben für die rechtliche Beratung und Recherche im Zusammenhang mit der Eintragung einer Gemeinschaftsmarke oder eines Geschmacksmusters durch Rechtsanwälte.
- Ausgaben der Eintragung der Gemeinschaftsmarke oder eines Geschmacksmusters beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM).
- Ausgaben für zusätzliche Klassen im Rahmen der Eintragung der Gemeinschaftsmarke.
- Ausgaben für die rechtsanwaltliche Abwicklung des Recherche- und Eintragungsverfahrens.

5.6 Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt auf der Grundlage eines Verwendungsnachweises (Erstattungsprinzip). Dieser ist der Bewilligungsstelle spätestens drei Monate nach Erfüllung des Verwendungszwecks vorzulegen. Zahlungsnachweise müssen mittels Bankbelegen dokumentiert werden. Die Einreichung von Barquittungen ist ausgeschlossen.

5.7 Die Förderung erfolgt im Rahmen der De-minimis-Verordnung. Es gelten die besonderen Bestimmungen nach Nummer 1.6 dieser Richtlinie.

#### 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Sind mehr Anträge eingegangen, als verfügbare Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, ist der Zeitpunkt des Posteingangs maßgeblich.

6.2 Für Maßnahmen nach Punkt 2.1.2 (Konzipierung und Umsetzung einer unternehmensbezogenen Website) ist über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten an geeigneter Stelle im Rahmen der Website auf den Fördermittelgeber gemäß der städtischen Corporate Design-Richtlinie hinzuweisen.

## 7. Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

Der Antragsteller hat das Antragsformular vollständig ausgefüllt mit

- den Angaben zum Unternehmen,
- den Angaben zum Vorhaben (Kurzkonzept),
- dem Finanzierungsplan,
- der Erklärung über die gesicherte Gesamtfinanzierung der Maßnahme,
- drei vergleichbaren Kostenangeboten und einer Begründung der Zuschlagserteilung,
- auf Verlangen der Bewilligungsstelle hat der Antragsteller die Qualifikation des Auftragnehmers bzw. Leistungserbringenden durch Vorlage geeigneter Qualifizierungsnachweise glaubhaft zu machen,
- der Vorlage einer Kopie der Gewerbeanmeldung und die Kopie des Handelsregisterauszuges bzw. die Kopie über die Eintragung in der Handwerksrolle bzw. die Eintragung in das Verzeichnis der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes bzw. bei einer freiberuflichen Tätigkeit der Nachweis über die steuerliche Anmeldung beim Finanzamt und die Erklärung zu anderweitig beantragten oder erhaltenen Förderungen (Einhaltung der „De-minimis“-/Kleinbeihilfen-Regelung).

unter nachfolgender Anschrift einzureichen:

Postanschrift:           Landeshauptstadt Potsdam  
                                  Bereich Wirtschaftsförderung  
                                  14461 Potsdam

Antragsformulare sind bei der Bewilligungsstelle erhältlich oder können über das Internet heruntergeladen werden. (<http://vv.potsdam.de/>)

### 7.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsstelle prüft die Antragsunterlagen gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie und erteilt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, sofern die Zuwendungsvoraussetzungen gegeben sind, den Zuwendungsbescheid schriftlich in zweifacher Ausfertigung. Ein Exemplar erhält der Antragsteller und ein Exemplar verbleibt bei der Bewilligungsstelle.

Wird im Ergebnis der Antragsprüfung die Feststellung getroffen, dass die Zuwendungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden, erhält der Antragsteller von der Bewilligungsstelle einen ablehnenden Bescheid. Soweit dem Antrag des Antragstellers ganz oder teilweise nicht entsprochen wird, ist dies schriftlich zu begründen.

### 7.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt auf der Grundlage der Prüfung des Verwendungsnachweises durch Vorlage der Originalrechnungen zur Einsichtnahme in der Bewilligungsstelle.

Der Zuschuss wird durch die Bewilligungsstelle auf das im Antrag angegebene Geschäftskonto des Antragstellers überwiesen.

### 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Verwendung des Zuschusses ist innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Durchführungszeitraums der Maßnahme der Bewilligungsstelle nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis ist bei der Bewilligungsstelle einzureichen und besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

### 7.5 Zu beachtende Vorschriften

Sofern in dieser Richtlinie nicht gesondert und vorrangig geregelt, gilt zur Durchführung des Zuwendungsverfahrens die Richtlinie zur Bewilligung und Steuerung von Zuwendungen in der Landeshauptstadt vom 12.08.2016 in der jeweils gültigen Fassung.

Wenn der Antragsteller im Antrag unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die sich auf subventionserhebliche Tatsachen beziehen, muss der Antragsteller mit der Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachtes des Subventionsbetruges rechnen.

## 8. Geltungsdauer

Die Bestimmungen dieser Richtlinie treten am 01.01.2017 in Kraft und gelten bis zum 31.12.2018.

## Bekanntmachung

# Managementplanung für das FFH-Gebiet „Sacrower See und Königswald“, koordiniert von der Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg

Das o.g. FFH-Gebiet zählt zu den insgesamt 620 Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebiete) im Land Brandenburg. Gesetzliche Grundlage zur Ausweisung von FFH-Gebieten ist die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie 92/43/EWG). Zusammen mit den Vogelschutzgebieten bilden die FFH-Gebiete das europäische Schutzgebietsnetz „NATURA 2000“.

Natura 2000 dient dem Erhalt von Lebensräumen und Arten innerhalb der Europäischen Union und damit der langfristigen Sicherung der biologischen Vielfalt.

Entsprechend Artikel 6 (1) und (2) der FFH-Richtlinie werden für die FFH-Gebiete „Managementpläne“ erstellt, in denen geeignete Maßnahmen zur Sicherung von Lebensräumen und Arten niedergeschrieben werden.

Die Erstellung der Managementpläne erfolgt in Zusammenarbeit mit regionalen Akteuren. Die Planung begleitende Arbeitsgruppen, Informationsveranstaltungen und Exkursionen sind

offen für interessierte Bürger, Landnutzer und Eigentümer, für Naturschutz- und Landnutzerverbände und viele andere mehr. Die verschiedenen Akteure unterstützen den Planungsprozess und helfen regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung zu tragen. Die Veranstaltungstermine werden über die örtliche Presse sowie auf der Projektseite [www.natura2000-brandenburg.de](http://www.natura2000-brandenburg.de) bekannt gegeben.

Arbeitsschritte bei der Erstellung eines Natura 2000-Managementplans:

- Gebietsbeschreibung
- Bestandserfassung und Bewertung von Arten und Lebensräumen
- Formulierung von Erhaltungs- und Entwicklungszielen
- Erarbeitung von konkreten Maßnahmen zur Erhaltung und zur Entwicklung der Lebensräume und Arten
- Zeit- und Kostenplanung (verschiedene Förderprogramme der EU und des Landes unterstützen die anschließende Umsetzung der Maßnahmen)

- Vorschläge zum Monitoring und zur Erfolgskontrolle

Mit der Erarbeitung des Managementplans für das FFH-Gebiet „Sacrower See und Königswald“ hat die Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg das Planungsbüro UBC Umweltvorhaben in Brandenburg Consult GmbH, Herrn Dipl.-Biol. Georg Darmer beauftragt.

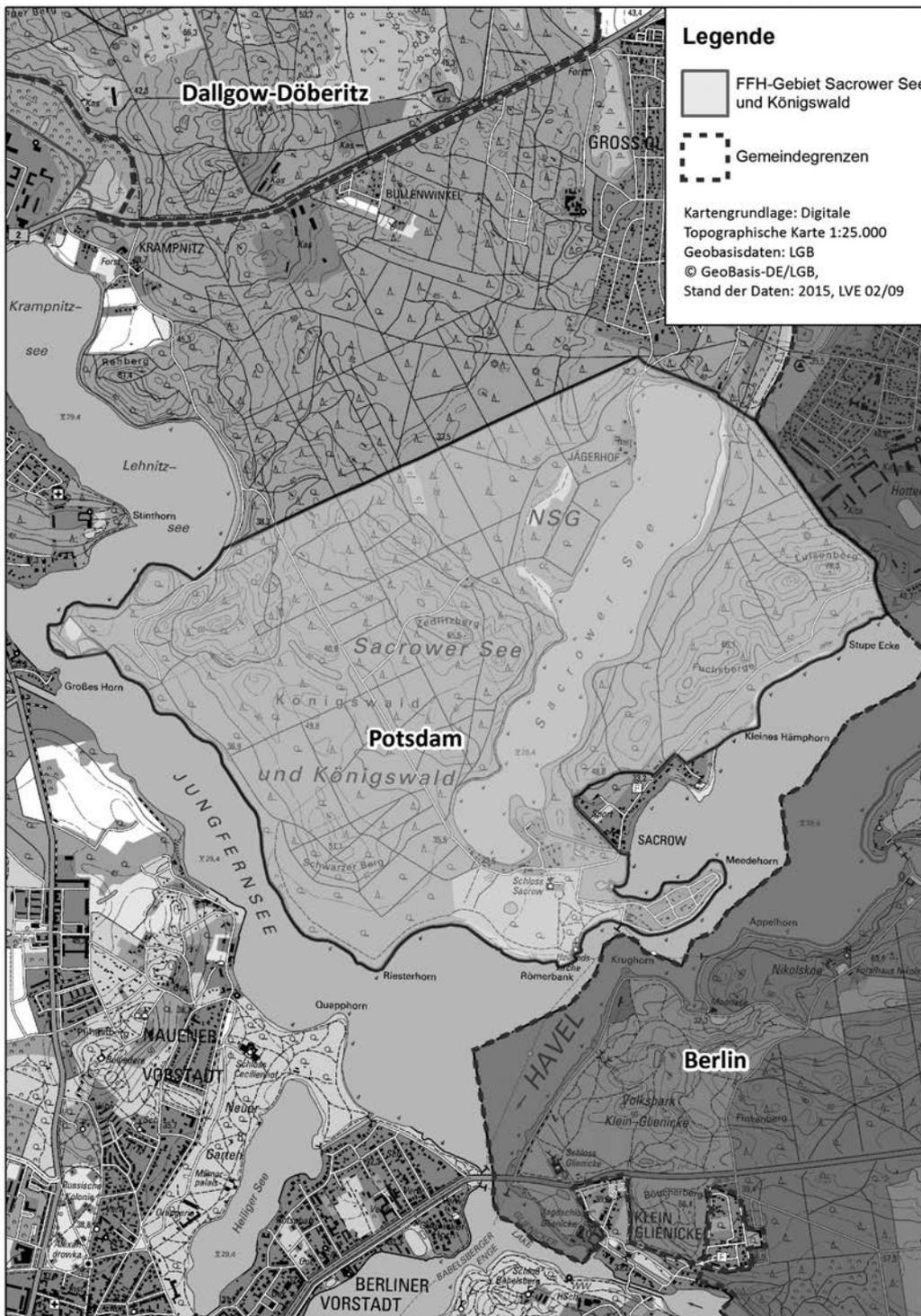
Mitarbeiter des Auftragnehmers werden für Kartierungen (Bestandserfassungen) die entsprechenden Flächen im Schutzgebiet voraussichtlich in den Jahren 2017 bis 2019 begehen. Wir bitten Sie, diese bei ihren Arbeiten zu unterstützen.

Steckbriefe mit Informationen zu vorkommenden Arten und Lebensräumen sowie den aktuellen Planungsständen sind ebenfalls auf unserer Projektseite einsehbar: [www.natura2000-brandenburg.de](http://www.natura2000-brandenburg.de)

### Ansprechpartner

Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg  
 Frau K. Pahl  
 Heinrich-Mann-Allee 18/19  
 14473 Potsdam  
 Telefon (0331) 97 16 48 56  
 Fax (0331) 97 16 47 70  
 E-Mail [kerstin.pahl@naturschutzfonds.de](mailto:kerstin.pahl@naturschutzfonds.de)  
 Internet [www.natura2000-brandenburg.de](http://www.natura2000-brandenburg.de)

UBC Umweltvorhaben in Brandenburg Consult GmbH  
 Dipl.-Biol. Georg Darmer  
 Am Fichtenberg 17  
 12165 Berlin  
 Telefon (030) 84 31 21 90  
 Fax (030) 84 31 21 92  
 E-Mail [info@umwelt-bc.de](mailto:info@umwelt-bc.de)



## Bekanntmachung

### Jagdgenossenschaft Golm Der Vorstand

## Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Golm

Der Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaft Golm lädt alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft zur Mitgliederversammlung ein.

Termin: Freitag, 24. März 2017  
Beginn: 19.00 Uhr  
Ort: Gaststätte „Golme“  
Reiherbergstraße 48 , 14476 Potsdam OT Golm

### Tagesordnung

- TOP 1 Begrüßung und Eröffnung durch den Vorsitzenden
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, Anwesenheit und Beschlussfassung
- TOP 3 Feststellung der Tagesordnung
- TOP 4 Rechenschaftsbericht des Vorstandes für das Jahr 2016
- TOP 5 Finanzbericht mit Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers
- TOP 6 Aussprache über die abgegebenen Berichte mit anschließender Abstimmung zur Entlastung des Vorstandes

- TOP 7 Vorschläge zur Verwendung von Finanzmitteln
- TOP 8 Vorschläge für die Wahl des neuen Jagdgenossenschaftsvorstandes
- TOP 9 Wahl des Vorstandes
- TOP 10 Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- TOP 11 Schlusswort

Gemäß § 9 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 2 der Satzung der Jagdgenossenschaft Golm wird die Einladung hiermit und durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam ortsüblich bekannt gemacht.

*Golm, 27. Januar 2017*

Der Vorstand  
Manfred Zinnow

## Bekanntmachung

## Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Fahrland

Der Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaft Fahrland lädt alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft (alle Eigentümer jagdbarer Flächen der Gemarkungen Fahrland, Kartzow, Krampnitz, Neu Fahrland der Ortsteile der Stadt Potsdam) zur Mitgliederversammlung ein.

Teilnehmer werden aufgefordert, Ihre Berechtigung durch Vorlage eines aktuellen Grundbuchauszuges nachzuweisen, soweit dies nicht bereits beim Vorstand erfolgt ist.

Termin: Freitag, 7. April 2017  
Beginn: 19:00 Uhr, Einlass ab 17:30 Uhr  
Ort: Mühlenrestaurant „Trentino“  
Ketziner Straße 37 A, 14476 Potsdam, OT Fahrland,

### Tagesordnung

- TOP 1 Eröffnung/Begrüßung durch den Vorsitzenden
- TOP 2 Feststellen der Beschlussfähigkeit
- TOP 3 Bekanntgabe der Tagesordnung / Veränderungen/ Ergänzungen/Abstimmung darüber
- TOP 4 Bekanntgabe und Abstimmung zum Protokoll der Mitgliederversammlung 2016
- TOP 5 Bericht des Vorstandes über die Arbeit 2016/2017 und anschließende Diskussion darüber
- TOP 6 Bericht des Kassenführers und Vorstellung des Haushaltsplanes 2017/2018
- TOP 7 Bericht der Kassenrevision- Abstimmung zur Entlastung des Kassenführers
- TOP 8 Abstimmung zur Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2016/ 2017
- TOP 9 Diskussion und Abstimmung über den Haushaltsplan 2017/2018
- TOP 10 Aufstellung der Kandidaten für die Funktion Rechnungsprüfer

- TOP 11 Wahl der Rechnungsprüfer
- TOP 12 Bericht der Jagdpächtergemeinschaft über das Jagdjahr 2016/ 2017
- TOP 13 Beschluss zur Verfahrensweise bei der Neuverpachtung der Jagd
- TOP 14 Vorstellung der Ausschreibungsergebnisse zur Jagdpacht, Auswahl der zukünftigen Jagdpächter sowie Vorschlag und Beschluß zum Jagdpachtvertrag ab 01.04.2018
- TOP 15 Sonstige

Die Ausschreibungsunterlagen für die Jagdpacht stehen ab 27.02.2017 beim Jagdvorsteher zur Verfügung. Angebote zur Übernahme der Jagdpacht (lt. §11 (5) BJagdG) sind schriftlich bis zum 26.03.2017 an den Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaft einzureichen.

### Anschrift

Herr Ernst Ruden jr.  
Gellertstraße 3  
14476 Potsdam.

In der Zeit zwischen Einlass und Beginn wird ein Wildessen gereicht. Gemäß § 9 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 2 der Satzung der Jagdgenossenschaft Fahrland wird die Einladung hiermit und durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam ortsüblich bekannt gemacht.

*Fahrland, 7. Februar 2017*

Der Jagdvorsteher

## Bekanntmachung

### Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Potsdam Nord

Die Jagdgenossenschaft Potsdam Nord lädt alle Jagdgenossen (Landeigentümer) von bejagbaren Flächen der Landeshauptstadt Potsdam, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk oder einer anderen Jagdgenossenschaft gehören, am 29.03.2017 um 18 Uhr im Bürgerhaus Bornim Potsdamerstr. 90 zur Jagdgenossenschaftsvollversammlung ein.

Ein Eigentumsnachweis (Kopie Grundbuchauszug) ist vorzulegen!

#### Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Protokoll 2015/16

3. Rechenschaftsbericht und Informationen zum Jagdjahr 2016-2017
4. Bericht der Jagdpächter
5. Kassenbericht und Entlastung des Vorstandes
6. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdgenossenschaft
7. Diskussion und Beschluss zum Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen oder Pachtverlängerung gem. § 8 Abs.2 ,Satz e, g der Satzung der Jagdgenossenschaft Potsdam Nord
8. Verschiedenes

Der Vorstand  
i.A. M. Sonnenberg

## Amtliche Bekanntmachung

### Gewässerschau 2017 – nördlicher Teil der LHP

Die untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Potsdam führt gemäß § 111 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG)

#### am Donnerstag, 30. März 2017

die Gewässerschau für die sich im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes "GHHK-HK-HS" Nauen befindlichen oberirdischen Gewässer durch. Dies betrifft den nördlichen Teil der Landeshauptstadt Potsdam, von der Havelwasserstraße bis zur Stadtgrenze.

Treffpunkt ist um 09.00 Uhr im Büro des Ortsvorstehers in Uetz Paaren, Uetzer Dorfstraße Nr. 15.

Den zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, den Eigentümern und Anliegern eines Gewässers und den zur Benutzung eines Gewässers Berechtigten wird damit Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben.

Fragen und Hinweise diesbezüglich nimmt die untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Potsdam unter der Telefonnummer: (0331) 289-3770 dienstags und donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr entgegen.

Jann Jakobs  
Oberbürgermeister

Spannend für  
künftige Azubis:  
**AZUBI MEETS  
CHEF**  
Jetzt anmelden!

**Wer hoch hinaus will...**  
...geht auf die



Die Job- und  
Ausbildungsmesse.



**Mittwoch, 15. März 2017**  
**11 - 18 Uhr**  
**Waschhaus Arena und**  
**Schinkelhalle Potsdam**

Alle Aussteller und Angebote:  
[www.jobinale.de](http://www.jobinale.de)  
Der Eintritt ist kostenlos.

**jobcenter** MALA - Potsdam-Mittelmark **PM**

**jobcenter** Brennberg an der Havel

**jobcenter** Landeshauptstadt Potsdam

**Bundesagentur für Arbeit**  
Agentur für Arbeit Potsdam